



Amtsblatt

für den Landkreis Heidekreis

Herausgeber: Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostal

Telefon: 05162 970-0, e-mail: info@heidekreis.de

Internet: www.heidekreis.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich

Nr. 21/2024

Bad Fallingbostal, 02. Dezember 2024

I N H A L T

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Seite

Seite

Abfallwirtschaftskonzept 2025 - 2029 02
für den Landkreis Heidekreis



Abfallwirtschaftskonzept

2025 – 2029

für den Landkreis



5. Fortschreibung

November 2024

Entwurf

Erstellt durch:

Abfallwirtschaft Heidekreis
Winsener Str. 17, 29614 Soltau
www.ahk-heidekreis.de

Inhalt

1	<u>EINLEITUNG</u>	7
1.1	<u>Rückblick auf die Entwicklung der Abfallwirtschaft</u>	7
1.2	<u>Gegenstand dieses Konzeptes</u>	8
2	<u>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</u>	9
2.1	<u>Europäischer Rechtsrahmen</u>	9
2.2	<u>Abfallrecht des Bundes</u>	10
2.2.1	<u>Kreislaufwirtschaftsgesetz</u>	10
2.2.2	<u>Weiteres Abfallrecht des Bundes</u>	12
2.2.2.1	<u>Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sowie Batteriegesetz (BattG)</u>	12
2.2.2.2	<u>Verpackungsgesetz (VerpackG)</u>	13
2.2.2.3	<u>Sonstige Regelungen</u>	14
2.3	<u>Abfallrecht des Landes</u>	16
2.3.1	<u>Niedersächsisches Abfallgesetz</u>	16
2.3.2	<u>Gebührenrecht</u>	17
2.3.3	<u>Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen</u>	17
2.4	<u>Satzungen der Abfallwirtschaft Heidekreis</u>	18
2.4.1	<u>Abfallbewirtschaftungssatzung</u>	18
2.4.2	<u>Abfallgebührensatzung</u>	19
2.4.3	<u>Allgemeine Geschäftsbedingungen AHS</u>	19
3	<u>BESCHREIBUNG DES ENTSORGUNGSGEBIETES</u>	20
4	<u>ABFALLENTSORGUNG IM IST-ZUSTAND</u>	24
4.1	<u>Organisationsform der Entsorgung</u>	24
4.2	<u>Vorhandene Entsorgungsstrukturen</u>	25
4.3	<u>Restabfall</u>	26
4.3.1	<u>Behälterbestand und Volumen</u>	27
4.3.2	<u>Restabfallmengen</u>	28
4.4	<u>Kompostierbare Abfälle</u>	28
4.4.1	<u>Behälterbestand und Volumen</u>	30
4.4.2	<u>Mengen an kompostierbaren Abfällen</u>	31
4.5	<u>Altpapier</u>	32
4.5.1	<u>Behälterbestand und Volumen</u>	32
4.5.2	<u>Altpapiermengen</u>	33

4.6	<u>Sperrmüll</u>	34
4.7	<u>Altmetall und Elektroaltgeräte (E-Schrott)</u>	35
4.8	<u>Altholz</u>	37
4.9	<u>Problemabfälle</u>	38
4.10	<u>Altglas und LVP (Erfassung durch Systembetreiber)</u>	39
4.11	<u>Zusammenfassende Darstellung der Mengen aus privaten Haushalten</u>	40
4.12	<u>Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Pflichtenübertragung auf die AHS)</u>	42
4.13	<u>Sonstige Abfälle</u>	43
4.13.1	<u>Bauabfälle</u>	43
4.13.2	<u>Verbotswidrig lagernde Abfälle</u>	44
4.14	<u>Abfallentsorgungsanlagen</u>	44
4.14.1	<u>Abfallentsorgungsanlagen im Kreisgebiet</u>	44
4.14.2	<u>Abfallentsorgungsanlagen außerhalb des Kreisgebiets</u>	47
4.15	<u>Abfallvermeidung und Öffentlichkeitsarbeit</u>	47
4.15.1	<u>Abfallvermeidungsprogramm des Bundes</u>	47
4.15.2	<u>Abfallberatung und Abfallvermeidung im Heidekreis</u>	48
4.16	<u>Darstellung der Kosten der Entsorgung</u>	49
4.16.1	<u>Gebührenstruktur</u>	49
4.16.2	<u>Darstellung der Leistungen und Kosten</u>	50
4.17	<u>Klima- und Ressourcenschutz</u>	51
5	<u>BEWERTUNG UND ZUKÜNFTIGE MAßNAHMEN</u>	52
5.1	<u>Bewertung Restabfall</u>	53
5.2	<u>Bewertung kompostierbare Abfälle</u>	54
5.3	<u>Bewertung Altpapier</u>	55
5.4	<u>Bewertung Sperrmüll</u>	56
5.5	<u>Bewertung Altmetall und E-Schrott</u>	56
5.6	<u>Alttextilien</u>	57
5.7	<u>Bewertung Altholz</u>	58
5.8	<u>Bewertung Problemabfälle</u>	58
5.9	<u>Bewertung Altglas und LVP</u>	58
5.10	<u>Wertstofftonne</u>	59
5.11	<u>Bewertung hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Entsorgung durch die AHS)</u> ...	61
5.12	<u>Bewertung „Sonstige Abfälle“</u>	61
5.13	<u>Bewertung Abfallentsorgungsanlagen</u>	62
5.14	<u>Bewertung Abfallvermeidung und Öffentlichkeitsarbeit</u>	63

5.14.1	<u>Bewertung Abfallvermeidung und Wiederverwendung</u>	63
5.14.2	<u>Bewertung Abfallberatung</u>	63
5.15	<u>Bewertung Gebührenstruktur</u>	64
5.16	<u>Bewertung Klima- und Ressourcenschutz</u>	64
6	<u>ZUKÜNFTIGE MENGENENTWICKLUNG</u>	66
7	<u>ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNGEN</u>	68

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gemeinden, Städte und Samtgemeinden des Landkreises Heidekreis	21
Tabelle 2: Übersicht der Entsorgungssysteme der Abfallwirtschaft Heidekreis	25
Tabelle 3: Gruppen gemäß § 9 Abs. 4 ElektroG	36
Tabelle 4: Behandlungswege der einzelnen Abfallarten 2023	41
Tabelle 5: Anhaltspunkte für zukünftige Mengenentwicklungen	66

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Landkreises Heidekreis im Land Niedersachsen	20
Abbildung 2: Der Landkreis Heidekreis mit seinen Gemeinden	22
Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung	23
Abbildung 4: Behälterbestand und geleertes Restabfallbehältervolumen	27
Abbildung 5: Restabfallmengen im Heidekreis von 2014 bis 2023	28
Abbildung 6: Anzahl und geleertes Volumen der Bioenergie- und Gartentonnen	30
Abbildung 7: Bioabfallmengen im Heidekreis von 2014 bis 2023	31
Abbildung 8: Grünabfallmengen im Heidekreis von 2014 bis 2023	32
Abbildung 9: Anzahl und geleertes Volumen der Altpapierbehälter	33
Abbildung 10: Altpapiermengen im Heidekreis von 2014 bis 2023	34
Abbildung 11: Sperrmüllmengen im Heidekreis von 2014 bis 2023	35
Abbildung 12: Altmetall- und E-Schrottmengen im Heidekreis von 2014 bis 2023	37
Abbildung 13: Altholzmengen im Heidekreis von 2014 bis 2023	38
Abbildung 14: Problemabfallmengen im Heidekreis von 2014 bis 2023	39
Abbildung 15: Altglas- und LVP-Mengen im Heidekreis von 2014 bis 2023	40
Abbildung 16: Abfallmengen aus privaten Haushalten (inkl. Geschäftsmüll)	40
Abbildung 17: Behälterstand und geleertes Restabfallvolumen Gewerbe	42
Abbildung 18: Mengen an hausmüllähnlichem Gewerbeabfall von 2014 bis 2023	43
Abbildung 19: Mengen an Bauabfällen im Heidekreis von 2014 bis 2023	44
Abbildung 20: Abgelagerte Abfälle	45
Abbildung 21: Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen im Heidekreis	46
Abbildung 22: Verteilung der Leistungen 2023	50
Abbildung 23: Verteilung der Kosten 2023	51

Abkürzungsverzeichnis

a = Jahr

AbfRRL = Abfallrahmenrichtlinie

AHK = Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) – Anstalt des öffentlichen Rechts

AHS = Abfallwirtschaft Heidekreis Service GmbH

AWG = Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (Tochterunternehmen des Landkreises Diepholz)

AWK = Abfallwirtschaftskonzept

BattG = Batteriegelgesetz

BMEL = Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

DK = Deponieklasse

E = Einwohner

EAR = Stiftung Elektro-Altgeräte Register

ElektroG = Elektro- und Elektronikgerätegesetz

EU = Europäischer Union

E-Schrott = Elektroschrott

GewAbfV = Gewerbeabfallverordnung

Gew.-% = Gewichtsprozent

KrWG = Kreislaufwirtschaftsgesetz

KrW-/AbfG = Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

LROP = Landes-Raumordnungsprogramm

LSN = Landesamt für Statistik Niedersachsen

LVP = Leichtverpackungen

MBA = Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage

ML = Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

MVR = Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm

NAbfG = Niedersächsisches Abfallgesetz

Nds. = Niedersachsen

NKAG = Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz

örE = öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

OVG = Oberverwaltungsgericht

PPK = Papier, Pappe und Kartonagen

RABA Bassum = Restabfallbehandlungsanlage Bassum

TA = Technische Anleitung

VerpackV = Verpackungsverordnung

VerpackG = Verpackungsgesetz

WEEE (Richtlinie) = Waste Electrical and Electronic Equipment (Directive)

EINLEITUNG

Rückblick auf die Entwicklung der Abfallwirtschaft

Im Verlauf der letzten Jahre hat sich die Abfallwirtschaft immer mehr zur Kreislaufwirtschaft gewandelt. Knapper werdende Ressourcen, ein gesellschaftlicher Wandel sowie geänderte gesetzliche Vorgaben und Rahmenbedingungen tragen hierzu bei.

Mit der Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) im Jahr 2020 wurde der Kreislaufwirtschaftsgedanke auch gesetzlich noch stärker verankert. Verschiedene Vorgaben und Regelungen wurden erweitert oder neu eingeführt.

Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und die europarechtlichen Zielvorgaben der Abfallwirtschaft zu erreichen. Hierzu sind im Gesetz neue outputorientierte Recyclingquoten festgelegt worden. Diese gesetzlichen Quoten beziehen sich zwar auf die gesamte Bundesrepublik, allerdings können sie ohne die Beiträge der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) nur sehr schwer erreicht werden.

Doch nicht nur abfallrechtliche Vorschriften tangieren die Abfallbranche. Gemäß dem Klimaschutzprogramm der Bundesregierung soll 2030 ein Drittel der Fahrleistung im schweren Straßengüterverkehr elektrisch oder mit strombasierten Kraftstoffen erfolgen. Neben den Treibhausgasemissionen sind auch die Luftschadstoffe des Straßenverkehrs, vor allem Feinstaub und Stickoxide zu verringern.

Der Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben und alternativen Kraftstoffen ist ein zentraler Hebel zur Reduktion der Treibhausgasemissionen des Verkehrs und somit zur Erreichung der Klimaziele auf europäischer und nationaler Ebene. Unser klares Ziel ist daher ein sukzessiver Umstieg auf klimafreundliche Antriebe.

Auch das Thema der Digitalisierung wird immer relevanter. Im Zentrum des Interesses steht dabei das Ziel, Services und Informationen online aussagekräftig und ohne Streuverluste zu publizieren, um so noch bessere Kommunikationswege zu eröffnen und dem gesteigerten Dienstleistungsgedanken Rechnung zu tragen.

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes (§ 21 KrWG) und dem Niedersächsischen Abfallgesetz (§ 5 NAbfG) haben die öRE Abfallwirtschaftskonzepte (AWK) für mindestens fünf Jahre im Voraus aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Um dieser Anforderung nachzukommen, hat die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sein AWK von 2025 bis 2029 fortgeschrieben und damit das bisherige AWK 2020 bis 2024 abgelöst. Die Fortschreibung berücksichtigt die neuen gesetzlichen Anforderungen.



Grundlage für die Fortschreibung war eine ausführliche Bestandsaufnahme der abfallwirtschaftlichen Situation im Landkreis Heidekreis. Hierbei wurden u. a. Satzungen, Abfallbilanzen, Erfassungssysteme, Entsorgungswege und Informationsmaterial analysiert und ausgewertet. Die im AWK dargestellten Abfallmengendaten stammen aus den Abfallbilanzen der AHK und ihrem Waageprogramm aus den Jahren 2014 bis 2023.

Unter Beachtung der aktuellen Situation und der bisherigen Entwicklungen werden Ziele und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der AHK unter Berücksichtigung der neuen rechtlichen Anforderungen insbesondere des KrWG definiert.

Gegenstand dieses Konzeptes

Die Abfallwirtschaft ist in Deutschland auf verschiedenen Ebenen geregelt: Von der EU über den Bund und die Länder bis hin zu den Kommunen. In Niedersachsen ist gemäß § 6 Abs. 1 NAbfG der Landkreis Heidekreis öRE und damit direkt für die öffentliche Abfallentsorgung innerhalb seines Gebiets zuständig. Zum 01.01.2008 übertrug der Landkreis der „Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) – Anstalt des öffentlichen Rechts“ seine Aufgaben, die somit an dessen Stelle als öRE trat.

In den folgenden Kapiteln wird das bestehende Abfallwirtschaftskonzept für die Jahre 2025 bis 2029 fortgeschrieben. Dabei gliedert sich das Konzept wie folgt:

- In „**Rechtliche Grundlagen**“ wird ein kurzer Überblick der maßgeblichen gesetzlichen Regelungen gegeben (Kap. 0).
- Das Kapitel „**Beschreibung des Entsorgungsgebietes**“ gibt einen Überblick über die Strukturen des Landkreises (Kap. 0).
- In „**Abfallentsorgung im IST-Zustand**“ werden die vorhandenen Entsorgungsstrukturen dargestellt (Kap. 0).
- Das Kapitel „**Bewertung und zukünftige Maßnahmen**“ bewertet den IST-Zustand und schlägt ggf. Handlungsoptionen vor (Kap. 0).
- Das Kapitel „**Zukünftige Mengenentwicklung**“ nimmt zu möglichen Entwicklungen der Entsorgungsmengen Stellung (Kap. 0).
- Das Kapitel „**Zusammenfassung und Empfehlungen**“ gibt eine kurze Zusammenfassung und listet abschließend alle Empfehlungen des Konzepts auf (Kap. 0).

Auf Antrag der AHK hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (MU) am 19.04.2011 die Entsorgungspflicht für gemischte Siedlungsabfälle mit dem Abfallschlüssel 20 03 01 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf die Abfallwirtschaft Heidekreis Service GmbH (AHS) ab dem 01.07.2011 übertragen. Die Pflichtenübertragung war ursprünglich bis zum 31.12.2019 befristet. Mit Bescheid vom 11.10.2019 hat das MU diese Befristung auf Folgeantrag der AHK bis zum 31.12.2029 – um zehn Jahre – verlängert. Die AHS hat somit für ihren Aufgabenbereich auch weiterhin ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen und fortzuschreiben. Im vorliegenden Konzept werden, wie schon für den Zeitraum 2020 – 2024, die Konzepte der AHK und AHS gemeinsam fortgeschrieben.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtlichen Grundlagen werden anhand der verschiedenen Ebenen vorgestellt. Begonnen wird mit der übergeordneten europäischen Stufe, gefolgt von Bund und Land bis hin zur Kommunalebene.

Europäischer Rechtsrahmen



Die Europäische Union hat sich des Rechtsmittels der Richtlinie bedient, um die Abfallwirtschaft in Europa zu harmonisieren. Richtlinien bedürfen einer Umsetzung in nationales Recht, um Wirksamkeit zu entfalten. Dazu werden den EU-Mitgliedsstaaten gewisse Fristen gesetzt. Hier sind als Beispiele zu nennen:

- Abfallrahmenrichtlinie
- Verpackungsrichtlinie
- Abfallverbringungsverordnung
- Deponierichtlinie/Abfallverbrennungsrichtlinie
- WEEE (Richtlinie für Rücknahme von Elektroaltgeräten)
- Europäischer Abfallartenkatalog.

Die größten Auswirkungen auf das deutsche Abfallrecht in den vergangenen Jahren hatte die novellierte Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) mit der Erweiterung der dreistufigen auf eine fünfstufige Abfallhierarchie, der Erweiterung der Herstellerverantwortung, der getrennten Erfassung von Bioabfall, Papier, Metall, Glas und Kunststoff sowie der Vorgabe von Recyclingquoten.

Das EU-Kreislaufwirtschaftspaket von Juli 2018 enthält eine umfassende Änderung wichtiger EU-Richtlinien, unter anderem der Abfallrahmenrichtlinie ((EU) 2018/851) im Abfallbereich. Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgte mit der Novellierung des KrWG.

Zusätzliche Anforderungen, um bis 2050 eine CO₂-neutrale, ökologisch nachhaltige, giftfreie und vollständig kreislauforientierte Wirtschaft in der EU zu erreichen, wie z. B. die Halbierung des Restabfallaufkommens, sind durch Maßnahmenpakete im Rahmen des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft der Europäische Kommission zu erwarten.

Abfallrecht des Bundes

Kreislaufwirtschaftsgesetz



Das KrWG ist seit dem 01.06.2012 in Kraft und verpflichtet im § 21 die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Abfallwirtschaftskonzepte zu erstellen. Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem vorherigen KrW-/AbfG waren:

- Harmonisierung der Begriffsbestimmungen und Einführung der neuen fünfstufigen Abfallhierarchie,
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für Abfallvermeidungsprogramme,
- flächendeckende Getrennsammlung von Bioabfällen (bis 2015),
- getrennte Sammlung von Papier, Glas, Kunststoffen und Metall (bis 2015),
- Schaffung einer verordnungsrechtlichen Grundlage für die Einführung einer „Wertstofftonne“,
- Ausgestaltung der dualen Entsorgungsverantwortung (insbesondere der „gewerblichen“ Sammlung von Wertstoffen aus Haushaltungen).

Seit dem 01.06.2012 gilt folgende **Abfallhierarchie** nach § 6 KrWG:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde im Oktober 2020 mit den folgenden Änderungen novelliert:

- Maßnahmen zur **Abfallvermeidung**: Konkretisierung durch Nennung von Beispielen für Maßnahmen und wirtschaftliche Instrumente in § 33 und Anlage 5.
- Normierte **Abfallberatungspflicht** der öRE mit den Schwerpunkten Abfallvermeidung und Wiederverwendung sowie bzgl. der Vermeidung der Vermüllung der Umwelt und Pflicht zur Weiterentwicklung von Abfallvermeidungsprogrammen.

- **Getrennthaltung** bei Haushaltungen: Durch den öRE als Verpflichteten sind Bioabfälle, Kunststoff-, Metall- und Papierabfälle, Glas, Textilabfälle (ab 2025), Sperrmüll und gefährliche Abfälle getrennt zu erfassen.
- **Sperrmüllfassung** hat derart zu erfolgen, dass eine Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling möglich ist.
- Konkretisierung des Begriffs **Verfüllung** i. S. einer Rekultivierung von Abgrabungen, mithin eine oberirdische Verfüllung, oder Verfahren zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung mit ausschließlich nicht gefährlichen Abfällen.
- **Verbot der Verbrennung** von zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling getrennt gesammelten Abfälle.
- Konkretisierung der **Produktverantwortung**; u. a. wird die Beteiligung der Hersteller an den Kosten, die den öRE für die Reinigung der Umwelt und die anschließende Entsorgung entstehen, gefordert (Teil der Umsetzung der bis 2021 umzusetzenden EU-Kunststoffrichtlinie).
- **Umfang der freiwilligen Rücknahmen** wird erweitert. Voraussetzung: Rücknahme muss in einem engen Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Herstellers oder Vertreibers stehen (d. h. Erzeugnisse derselben Gattung oder Produktart) und die Menge der zurückgenommenen Abfälle in einem angemessenen Verhältnis zur Menge der vom Hersteller oder Vertreiber hergestellten und vertriebenen Erzeugnisse stehen (§ 26 KrWG). Des Weiteren sollte die durch die Hersteller oder Vertreiber vorgenommene Verwertung hochwertiger als die von dem jeweiligen öRE angebotene Verwertung sein.
- **Bevorzugungspflicht** statt Prüfpflicht (Pflicht der öffentlichen Hand): Bei der Beschaffung von Material oder bei Bauvorhaben ist Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die besonders ressourcenschonend hergestellt worden sind. Auch der Einsatz von Rezyklaten und Aspekte wie Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit sollen stärker berücksichtigt werden.
- **Gewerbliche Sammlungen**: öRE haben die Möglichkeit, gegen gewerbliche Sammlungen zu klagen.
- Aufgrund der neuen, outputorientierten Berechnungsmethodik gibt es mit Inkrafttreten des KrWG neue **Quoten** für die **Vorbereitung zur Wiederverwendung** und für das **Recycling** von Siedlungsabfällen:
 - o spätestens ab dem 1. Januar 2020 insgesamt mindestens 50 Gewichtsprozent,
 - o spätestens ab dem 1. Januar 2025 insgesamt mindestens 55 Gewichtsprozent,
 - o spätestens ab dem 1. Januar 2030 insgesamt mindestens 60 Gewichtsprozentund

- o spätestens ab dem 1. Januar 2035 insgesamt mindestens 65 Gewichtsprozent.
- o Die Ablagerung von Siedlungsabfällen auf Deponien darf spätestens ab dem 1. Januar 2035 höchstens 10 Gewichtsprozent des gesamten Siedlungsabfallaufkommens betragen.

Die Quoten betreffen die Bundesrepublik Deutschland in Summe und gelten nicht für die einzelnen örE.

Weiteres Abfallrecht des Bundes

Es gibt auf Bundesebene eine Reihe weiterer Gesetze und Verordnungen, von denen hier nur die wichtigsten angesprochen werden sollen.

Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sowie Batteriegelgesetz (BattG)

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz setzt die europäische WEEE-Richtlinie in deutsches Recht um und regelt die getrennte Erfassung und Verwertung von Elektroaltgeräten. Zuletzt wurde das Gesetz umfassend zum 01.01.2022 novelliert (ElektroG), die letzte Änderung erfolgte am 08.12.2022.

Nach dem Gesetz sind die örE verpflichtet, Sammelstellen für Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten einzurichten und diese dort grundsätzlich kostenlos zurückzunehmen. Der örE hat die Altgeräte getrennt in folgenden Gruppen zu erfassen:

1. Gruppe 1: Wärmeüberträger,
2. Gruppe 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten,
3. Gruppe 3: Lampen,
4. Gruppe 4: Großgeräte,
5. Gruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik,
6. Gruppe 6: Photovoltaikmodule.

Die Sammelbehältnisse werden durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte gestellt und abgeholt. Dazu melden die örE der Gemeinsamen Stelle (Stiftung ear) die zur Abholung bereitstehenden Behältnisse. Weiterhin kann der örE einzelne Sammelgruppen auch selbst vermarkten (Optierung). Der Optierungszeitraum muss mindestens zwei Jahre betragen. Dabei dürfen dem örE keine Kosten für die Vermarktung entstehen.

Außerdem sind auch die Verreiber von Elektrogeräten mit einer Verkaufsfläche bezogen auf Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 m² sowie Verreiber von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 m², sofern dort mehrmals im Jahr Elektrogeräte angeboten werden, zur kostenlosen Rücknahme verpflichtet. Für Kleingeräte mit einer max. Kantenlänge von 25 cm ist eine kostenlose Rückgabe im stationären Handel möglich, ohne die Voraussetzung ein neues Gerät zu erwerben (0:1-Rücknahmepflicht bei maximal drei Geräten pro Geräteart). Größere Geräte können dort nur abgegeben werden, wenn dort ein vergleichbares Produkt gekauft wird (1:1-Rücknahmepflicht). Für Onlinehändler besteht die Pflicht zum aktiven Anbieten der kostenlosen Abholung für Altgeräte bestimmter Kategorien beim Kauf eines Neugeräts. Darüber hinaus haben öRE Informationspflichten gegenüber privaten Haushalten. Hierzu zählt unter anderem die Veröffentlichung der verfügbaren Sammelstellen. Das **Batteriegesetz** setzt die europäische Altbatterierichtlinie (Richtlinie 2006/66/EG vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren) in deutsches Recht um. Die letzte Novellierung trat zum 01.01.2021 in Kraft.

Gemäß BattG sind die öRE verpflichtet, Geräte-Altbatterien, die durch den Endnutzer vom Elektro- oder Elektronikgerät zu trennen sind, unentgeltlich zurückzunehmen. Die vom öRE gesammelten Batterien sind durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte unentgeltlich zurückzunehmen. Die öRE können sich an der Rücknahme von Fahrzeug-Altbatterien beteiligen. Sofern eine Beteiligung erfolgt, sind sie verpflichtet, die erfassten Fahrzeug-Altbatterien zu verwerten und dem Umweltbundesamt jährlich einen Erfolgskontrollbericht darüber zu übermitteln.

Verpackungsgesetz (VerpackG)

Das deutsche Verpackungsgesetz setzt die europäische Verpackungsrichtlinie 94/62/EG in deutsches Recht um und löste die bestehende VerpackV ab. Es regelt das Inverkehrbringen von Verpackungen sowie die Rücknahme und hochwertige Verwertung von Verpackungsabfällen und wurde 2021 novelliert.

Grundsätzlich obliegt die Entsorgung von Verpackungen den dualen Systemen. Nach § 22 VerpackG ist die Sammlung der Verpackungen auf die vorhandenen Sammelstrukturen des öRE durch eine Abstimmungsvereinbarung abzustimmen, wobei die Belange des öRE gesondert berücksichtigt werden. So kann der öRE durch einen Verwaltungsakt in einem gewissen Rahmen Vorgaben für die Erfassung der Leichtverpackungen festlegen. Hierzu gehören insbesondere die Art des Sammelsystems, Art und Größe der Sammelbehälter sowie zur Häufigkeit und der Zeitraum der Leerungen (Rahmenvorgabe). Für die Wirksamkeit der Abstimmungsvereinbarung genügt es, wenn zwei Drittel der beteiligten dualen Systeme dem Verhandlungsergebnis zustimmen. Neben den Systembeschreibungen zur Erfassung der Verpackungen werden in der Abstimmungsvereinbarung zudem die Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur (u. a. Mitbenutzungsentgelt und Verwertung) und ggf. der Wertstoffhöfe sowie die gemeinsame Wertstofffassung bei Einführung einer Wertstofftonne geregelt.

Sonstige Regelungen

Wesentliche stoff- bzw. produktbezogene Vorschriften sind:

- GewAbfV
- Bioabfallverordnung
- Altholzverordnung
- Einwegkunststofffondsgesetz / Einwegkunststofffonds
- Klärschlammverordnung
- Altölverordnung
- Altfahrzeug-Verordnung

Anforderungen an die Abfallbeseitigung stellt die:

- **Deponieverordnung**

Regelungen zu Abfallarten und zur Abfallüberwachung enthalten:

- **Abfallverzeichnis-Verordnung** (enthält einen Abfallkatalog mit Abfallschlüsselnummern und definiert die gefährlichen Abfälle)
- **Nachweisverordnung**

Die **Gewerbeabfallverordnung** schreibt Erzeugern und Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von Abbruch- und Bauabfällen vor, diese an der Anfallstelle zu trennen, um eine möglichst hochwertige Verwertung der Abfälle zu gewährleisten. Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese dem öRE zu überlassen und dabei von ihm gestellte Abfallbehälter (Pflichtrestmülltonne) zu nutzen. Ausnahme gelten, wenn der öRE gewerbliche Abfallerzeuger von der Entsorgung ausgeschlossen hat oder bei Kleinmengen, welche gemeinsam mit Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können. Werden Abfälle dem öRE überlassen, fallen sie nicht mehr in den Anwendungsbereich der Gewerbeabfallverordnung. Erzeugt der öRE durch seine Tätigkeiten selbst gewerbliche Siedlungsabfälle, sind diese nach Gewerbeabfallverordnung zu verwerten.

Die **Bioabfallverordnung** regelt die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden. Sie gilt auch für öRE und stellt u. a. Anforderungen an die Behandlung, Untersuchung und Aufbringung. Sie enthält Schad- und Fremdstoffgrenzwerte und regelt zulässige Aufbringmengen und Nachweispflichten. Die Verordnung wurde im Jahr 2022 umfassend novelliert und trat im Wesentlichen am 01.05.2023, in Teilen auch später in Kraft.

Seit dem 01.05.2023 gilt ein reduzierter zulässiger Fremdstoffgehalt in abgabefertigen Bioabfallmaterialien (Anlagenoutput). Plastisch verformbare Kunststoffe größer als 1 mm

dürfen nur noch einen maximalen Massenanteil von 0,1 % bezogen auf die Trockensubstanz aufweisen. Für Glas, Metalle und nicht verformbare Kunststoffe größer 1 mm beträgt der zulässige Fremdstoffgehalt in Summe 0,4 % bezogen auf die Trockensubstanz.

Seit dem 01.11.2023 sind biologisch abbaubare Kunststoff-Sammelbeutel grundsätzlich zugelassen, sofern sie aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen bestehen, Anforderungen an die ausreichend schnelle Abbaubarkeit per Zertifizierung nachweisen und ein definiertes Erscheinungsbild aufweisen. Über die Zulässigkeit dieser Beutel im Entsorgungsgebiet bestimmt der jeweilige öRE.

Ab dem 01.05.2025 gelten auch Kontrollwerte für den Bioabfall-Input in die erste biologische Behandlungsstufe. Bioabfälle aus der getrennten Sammlung von privaten Haushalten dürfen nur noch einen Massenanteil von Kunststoffen größer 20 mm von 1 % bezogen auf die Frischmasse aufweisen. Bei Überschreitung des Kontrollwertes ist eine Fremdstoffentfrachtung notwendig. Bei jeder Anlieferung von Bioabfällen hat eine Sichtkontrolle stattzufinden, wobei ein Rückweisungsrecht ab einem Fremdstoffanteil von 3 % besteht.

Die **Altholzverordnung** regelt die Verwertung und die Beseitigung von Altholz und wurde zuletzt im Jahr 2020 geändert. Unter dem Begriff Altholz versteht sie Industrierestholz und Gebrauchtholz aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit mehr als 50 Masse-% Holzanteil, wenn es nach der Definition des KrWG Abfall ist. Altholz aus privaten Haushalten ist dem öRE zu überlassen, für den die Altholzverordnung gilt. Je nach Art der Verunreinigung (wie Beschichtungen, Lacke, Leim, PVC-Kanten, Holzschutzmittel) wird Altholz in die Altholzkategorien A I bis A IV oder als PCB-Altholz kategorisiert und ist getrennt zu halten. Nur Altholz der Kategorien A I und A II (A III unter bestimmten Bedingungen), welches definierte Grenzwerte einhält, darf zu Holzwerkstoffen recycelt werden.

Zum 16.05.2023 sind Teile des **Einwegkunststofffondsgesetzes** mit der Erhebung einer Einwegkunststoffabgabe von Herstellern bestimmter Kunststoffe in Kraft getreten. Das Inkrafttreten wird am 01.01.2024 und 01.01.2025 ausgedehnt. Die Abgaben fließen in den Einwegkunststofffond. Hierdurch wird die Einwegkunststoffrichtlinie der EU in nationales Recht umgesetzt. Ziel des Gesetzes ist, die Sauberkeit des öffentlichen Raums in Landkreisen und Kommunen zu verbessern und den Eintrag von Einwegkunststoffprodukten in die Landschaft und Umwelt zu reduzieren. Aus dem Fond sollen ab dem Jahr 2025 finanzielle Mittel an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, für deren Aufwendungen für die Beseitigung bestimmter Kunststoffprodukte, ausgezahlt werden. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die Kosten für die Beseitigung von Kunststoffprodukten aus dem Fond erstattet haben wollen, müssen sich vorher beim Umweltbundesamt registrieren. Die Auszahlung aus dem Fond erfolgt nach einem Punktesystem. Das Punktesystem sowie die Abgabesätze werden durch eine Rechtsverordnung geregelt.

Abfallrecht des Landes

Niedersächsisches Abfallgesetz



Das Niedersächsische Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003, geändert am 20.05.2019, regelt die allgemeinen Vorschriften zur Abfallwirtschaft, die Bewirtschaftung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die Abfallwirtschaftsplanung und Abfallvermeidung sowie die Überwachung von Sonderabfällen und die Entladung von Schiffsabfällen.

Im NAbfG werden die Anforderungen des § 21 KrWG zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten kurz zusammengefasst. Danach soll dieses die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings, und zur Beseitigung mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren im Voraus enthalten. Durch eine Verordnungsermächtigung wird die oberste Abfallbehörde grundsätzlich dazu berechtigt, die Darstellung zu regeln. Allerdings wurde auf die Nutzung dieser Variante verzichtet und vom niedersächsischen Umweltministerium ein Leitfaden für die Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Niedersachsen entwickelt, der auf Basis bestimmter Anforderungen bei der Erstellung der Abfallwirtschaftskonzepte unterstützen soll und zugleich eine gewisse Vergleichbarkeit ermöglicht. Folgende Hauptaspekte sollten im Abfallwirtschaftskonzept berücksichtigt werden:

- Bestandsaufnahme
- Zukünftige Entwicklung
- Zielvorstellungen
- Fortschreibung.

Vor allem die Bestandsaufnahme stellt einen wichtigen Teil des Abfallwirtschaftskonzeptes dar. Neben der Beschreibung des Entsorgungsgebietes und der vorhandenen Entsorgungsstruktur werden die Darstellung der Organisationsform der Entsorgung und die Maßnahmen zur Abfallvermeidung berücksichtigt. Die Daten über das Abfallaufkommen und die Verwertungswege für die verschiedenen Abfallfraktionen werden ergänzt durch die Schilderung der Erfassung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Kleinmengen. Weiterhin werden die Kosten der Entsorgung dargestellt und die Umsetzung der Sammlung und Entsorgung von verbotswidrig lagernden Abfällen.

Um sachgerecht ausreichende Behandlungs- und Entsorgungskapazitäten zu planen, soll die zukünftige Entwicklung anhand einer Prognose der Menge und Zusammensetzung der Abfälle für einen Zeitraum von 10 Jahren abgeschätzt werden. Auf Basis der Bestandsaufnahme und der Prognose werden Ziele entwickelt, die mittel- und langfristig erreicht werden sollen. Die Abfallwirtschaftskonzepte sollen regelmäßig oder bei wesentlichen Änderungen fortgeschrieben werden.

Gebührenrecht

Den Rahmen für die Erhebung von Gebühren in Niedersachsen setzt das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG). Der § 12 NAbfG ergänzt dieses durch konkrete abfallbezogene Bestimmungen.

Alle Aufwendungen eines öRE für die Wahrnehmung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben sollen vollständig durch Gebühren gedeckt werden. Die Gebühren sollen so gestaltet werden, dass die Vermeidung und Verwertung von Abfällen gefördert werden.

Wichtig ist die Regelung aus § 12 Abs. 3 NAbfG, wonach auch stillgelegte Anlagen, solange diese der Nachsorge bedürfen, zur Einrichtung gehören. Maßnahmen der Stilllegung und Nachsorge sind gebührenansatzfähig, soweit hierfür keine oder keine ausreichenden Rückstellungen gebildet wurden. Die AHK hat solche Rückstellungen gebildet und lässt diese in regelmäßigen Abständen von externen Dritten bewerten.

Nach Abs. 5 dürfen getrennte Sammelsysteme durch die Restabfallgebühren subventioniert werden.

Nach § 12 Abs. 6 NAbfG sind die Gebühren nach § 5 Abs. 3 NKAG zu bemessen. Dieser Paragraph bestimmt eine Bemessung nach Art und Umfang der Inanspruchnahme (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden. Bei Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang – und hierzu zählt auch die Abfallwirtschaft – dürfen soziale Gesichtspunkte nicht berücksichtigt werden (so dürfen kinderreiche Familien oder karitative Einrichtungen bspw. nicht durch Ermäßigungen oder kostenlose Abfuhrleistungen subventioniert werden).

Ebenfalls nach § 12 Abs. 6 NAbfG ist die Erhebung von Grundgebühren sowie von Mindestgebühren zulässig. Der Anteil der Grundgebühren kann in begründeten Fällen 50 % des gesamten Gebührenaufkommens übersteigen. Diese Vorgaben sind durch das OVG Lüneburg dahin gehend ausgelegt worden, dass eine einheitliche Grundgebühr nur dann zulässig ist, wenn diese bis zu max. 30 % des gesamten Gebührenaufkommens deckt; bei einer darüberhinausgehenden Grundgebührenhöhe muss das Maß der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung berücksichtigt werden.

Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen

Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle wurde 2011 veröffentlicht und 2019 fortgeschrieben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte auf S. 1232 ff. im Nds. Ministerialblatt. Er enthält verschiedene Aspekte, die bei der Abfallverwertung bzw. -entsorgung berücksichtigt werden sollen. Bei der Erfassung und Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen sollen die Benutzerfreundlichkeit und stabile Gebühren gewährleistet werden. Um Klimaschutz und Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln, kann z. B. die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung ausgeweitet werden. Im Rahmen von anstehenden Ersatzinvestitionen soll die Möglichkeit einer

Ergänzung der Kompostierung um eine Vergärungsstufe sowie die energetische Verwertung von Strauchschnitt in Biomassekraftwerken geprüft werden. Für industrielle und gewerbliche Abfälle sollen Entsorgungsmöglichkeiten zu angemessenen Preisen vorgehalten werden, da die Kosten für die Entsorgung einen relevanten Standortfaktor darstellen. Sofern bestehende Kapazitäten zu Neige gehen, ist rechtzeitig für Anschlussprojekte zu sorgen.

Ziel ist weiterhin, neben der Entsorgung von Siedlungsabfällen auch in Zukunft die Entsorgung von mineralischen Massenabfällen nach dem Prinzip der Nähe sicherzustellen.

Auf die Möglichkeit, den öRE verbindlich die Benutzung bestimmter Abfallentsorgungsanlagen vorzuschreiben, wurde in dem Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle, verzichtet.

Die im Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle enthaltene Bestandsaufnahme an Deponiekapazitäten zeigt, dass in einigen Landesteilen sehr begrenzte Restkapazitäten an Deponievolumen der Deponieklasse II vorhanden sind.

Aus landesplanerischer Sicht hat die Landesregierung u. a. diesen festgestellten Deponieraumbedarf im Rahmen allgemeiner Planungsabsichten auf der Grundlage des Landesraumordnungsprogramms (LROP) benannt und ein Änderungsverfahren des LROP durchgeführt. In Abschnitt 4.3 (Sonstige Standort- und Flächenanforderungen) wurden als neue Ziffer 03 auf Basis des Abfallwirtschaftsplans Niedersachsen, Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle textliche Aussagen zur Berücksichtigung des fachplanerisch festgelegten Bedarfs an Deponieraum, insbesondere der Klasse I, unter Beachtung des Prinzips der Nähe festgelegt. Ein besonderer Bedarf wird u. a. dort angenommen, wo eine Deponie Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist. Die Änderung des LROP wurde am 06.10.2017 in der Fassung vom 26. September 2017 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) veröffentlicht.

Satzungen der Abfallwirtschaft Heidekreis



Auf der Kommunalebene regelt die AHK das Verhältnis zu ihren Benutzern aufgrund von Satzungen. Die Abfallbewirtschaftungssatzung (ABS) und die Abfallgebührensatzung (AGS) regeln viele Einzelheiten, für die in den übergeordneten Gesetzeswerken lediglich der Rahmen abgesteckt wurde.

Abfallbewirtschaftungssatzung

Die zentrale Satzung ist die „Satzung der Abfallwirtschaft Heidekreis über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis (Abfallbewirtschaftungssatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Abfallbewirtschaftungssatzung regelt im Wesentlichen:

- Umfang der Abfallentsorgung
- Anschluss- und Benutzungszwang
- Abfallberatung
- Abfalltrennung
- Zugelassene Abfallbehälter
- Organisation der Abfuhr
- Anlieferungen bei den Abfallentsorgungsanlagen

Zentrale Bedeutung für die kommunale Abfallwirtschaft haben der Anschluss- und Benutzungszwang. Dabei sind die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter, beruflichen Zwecken dienender oder bebauter Grundstücke verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen; die Abfallbesitzer sind zudem verpflichtet, ihre Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen, sofern diese Pflicht nicht per Gesetz entfällt.

Der Benutzungszwang kann teilweise entfallen, wenn der Abfall in eigenen Anlagen nachweislich ordnungsgemäß und schadlos verwertet wird. Diese Regelung wird üblicherweise für die Befreiung von der Biotonne bei Eigenkompostierung angewendet.

Abfallgebührensatzung

Die „Satzung der Abfallwirtschaft Heidekreis über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung für den Landkreis Heidekreis (Abfallgebührensatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung setzt die Gebühren fest, welche die Benutzer für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung zu entrichten haben.

Zur Gebührenstruktur siehe Kap. 0.

Allgemeine Geschäftsbedingungen AHS

Die AHS regelt im Gegensatz zur AHK ihr Verhältnis zu den Benutzern nicht durch eine Satzung, sondern durch die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Heidekreis Service GmbH – AHS“.

BESCHREIBUNG DES ENTSORGUNGSGEBIETES

Der Landkreis Heidekreis liegt in der Mitte Niedersachsens und ist einer der acht niedersächsischen Landkreise, die der Metropolregion Hamburg angehören. Zusätzlich gehört er auch zur Metropolregion Hannover. An den Heidekreis grenzen im Uhrzeigersinn die Landkreise Harburg, Lüneburg, Uelzen, Celle, die Region Hannover sowie die Landkreise Nienburg (Weser), Verden und Rotenburg (Wümme).

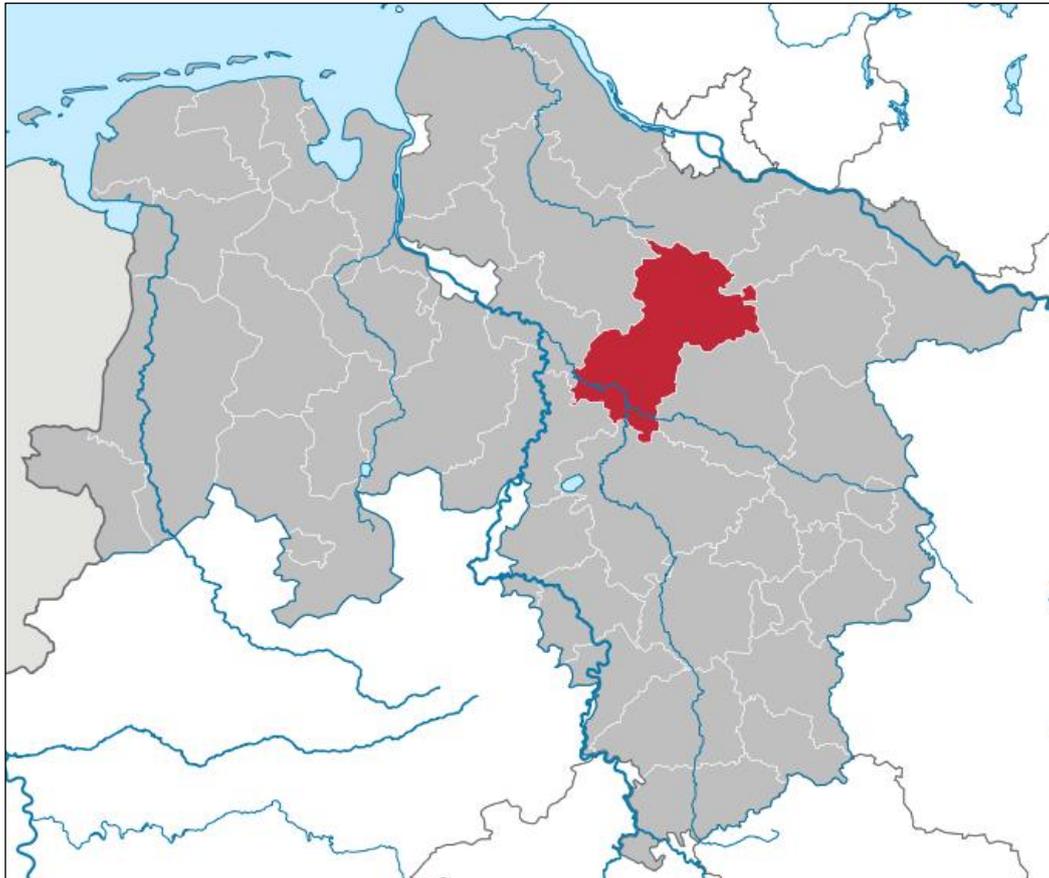


Abbildung 1: Lage des Landkreises Heidekreis im Land Niedersachsen¹

Der Landkreis hat eine Fläche von 1.881 km² und eine Einwohnerzahl von 143.220.² Daraus resultiert eine Bevölkerungsdichte von 76 E/km².

Der Landkreis besteht aus 11 Gemeinden, Städten und Samtgemeinden (mit insgesamt 14 Mitgliedsgemeinden). Eine Sonderstellung nimmt der gemeindefreie Bezirk Osterheide ein, der aufgrund seiner militärischen Nutzung unter der Verwaltung des Bundes steht.

¹ Wikipedia; http://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Lower_Saxony_HK.svg

² LSN: Stichtag Bevölkerung: 31.12.2023; Stichtag Fläche: 31.12.2022.

Tabelle 1: Gemeinden, Städte und Samtgemeinden des Landkreises Heidekreis³

Gemeinde, Stadt, Samtgemeinde	Einwohner	Fläche [km ²]	E/km ²
Gemeinde Bispingen	6.513	128,48	50,5
Stadt Bad Fallingb.ostel	12.119	64,02	192,8
Stadt Munster	15.413	194,52	79,0
Gemeinde Neuenkirchen	5.684	97,1	59,2
Stadt Schneverdingen	19.169	234,92	81,5
Stadt Soltau	22.040	203,77	107,0
Stadt Walsrode	30.890	336,46	91,6
Gemeinde Wietzendorf	4.188	107,58	38,8
Samtgemeinde Ahlden	7.037	85,03	81,9
<ul style="list-style-type: none"> - Flecken Ahlden (Aller) - Gemeinde Eickeloh - Gemeinde Grethem - Gemeinde Hademstorf - Gemeinde Hodenhagen 			
Samtgemeinde Rethem (Aller)	4.629	109,28	42,5
<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Böhme - Gemeinde Frankenfeld - Gemeinde Häuslingen - Stadt Rethem (Aller) 			
Samtgemeinde Schwarmstedt	13.440	141,63	94,5
<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Buchholz (Aller) - Gemeinde Essel - Gemeinde Gilten - Gemeinde Lindwedel - Gemeinde Schwarmstedt 			
Gemeindefreier Bezirk Osterheide	2.098	178,67	24,8

Der Heidekreis gehört zu dem dünn besiedelten ländlichen Raum im mittleren Niedersachsen. Die Siedlungsfläche beträgt insgesamt 9 %. Den größten Anteil an der Siedlungsfläche macht die Verkehrsfläche mit 41 %, gefolgt von der Fläche für Wohnnutzung mit 26 % aus. Die Gewerbe- und Industrieflächen nehmen einen Anteil von 5 % ein. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche ist seit 1988 um mehr als 15 % gewachsen. Die größte Zunahme der Siedlungsflächen wurde durch Gebäude- und Freiflächen, dabei insbesondere durch Flächen für Wohnnutzung, bedingt; im Heidekreis stiegen sie seit 1988 um 33 %.⁴

³ LSN: Stichtag Bevölkerung: 31.12.2022 auf Basis des Zensus 2011; Stichtag Fläche: 31.12.2018

⁴ StadtRegion; Grontmij; (12/2012) Konversion und Regionalentwicklung in den Landkreisen Celle und Heidekreis, Phase 2 – Analyse der Raumstruktur und der räumlichen Entwicklungstrends

den derzeitigen Entwicklungsstand abzubilden. Darüber hinaus wurde die Bevölkerungsentwicklung mit ihren Einflussfaktoren in die Zukunft projiziert, um die wahrscheinlichen Veränderungen in der Bevölkerungszahl und der Altersstruktur darzustellen. Sowohl die aktuellen Daten als auch jene aus der Bevölkerungsvorausberechnung berücksichtigen den Zensus 2011. Unter Berücksichtigung der dort näher dargestellten Bevölkerungsentwicklung wird die Einwohnerzahl im Landkreis Heidekreis bis 2040 um etwa 1,1 % sinken.

Bevölkerungsentwicklung

Heidekreis, Landkreis, Niedersachsen

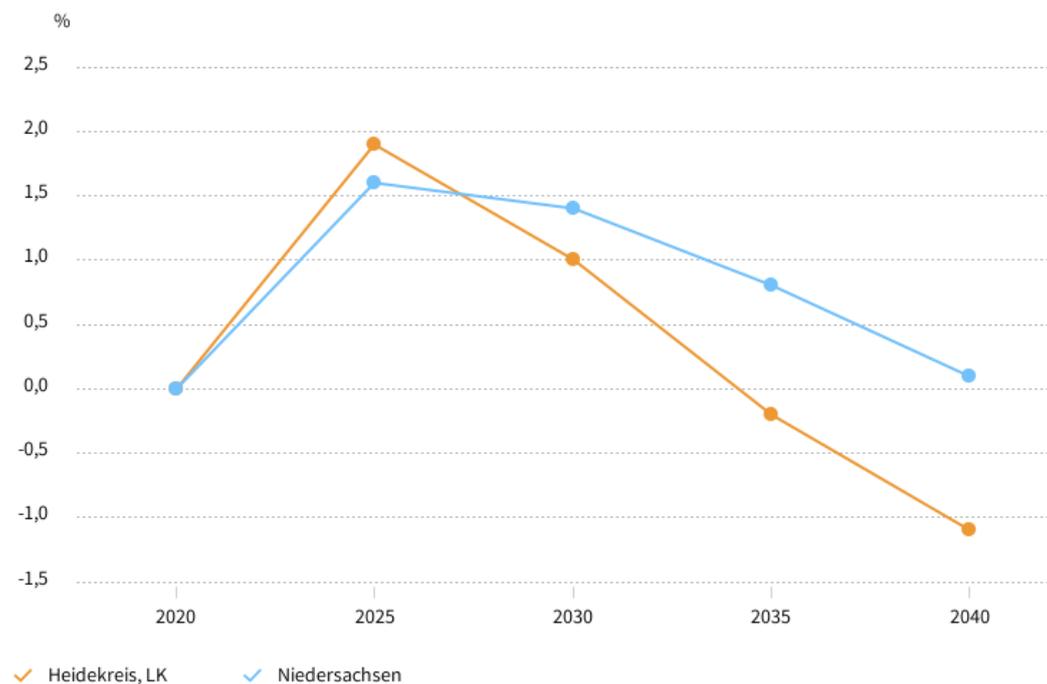


Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung⁸

Wirtschaftsstruktur

Die Wirtschaft des Landkreises zeichnet sich durch eine vergleichsweise große Vielfalt von Branchen aus. Schwerpunkte im verarbeitenden Gewerbe sind die Ernährungswirtschaft und die chemische Industrie. Durch seine Lage an den Autobahnen A7 (Hamburg – Hannover) und A27 (Hannover – Bremen), die ihm die Verdichtungsräume Hamburg, Hannover und Bremen unmittelbar erschließen, ist der Heidekreis Standort zahlreicher Betriebe, die von dieser verkehrsgünstigen Lage profitieren; darunter Betriebe der Logistik und Distribution, der Bauwirtschaft sowie des Groß- und Einzelhandels. Insbesondere die Branche der Logistik und Distribution hat sich in jüngster Zeit besonders dynamisch entwickelt. Die weitere Wirtschaftsstruktur des Landkreises Heidekreis ist durch kleine und mittlere Betriebe geprägt. Über die Hälfte der Arbeitskräfte ist in Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten tätig. Wie fast überall in Deutschland hat sich der grundlegende Wandel zur

⁸ Quelle: Bertelsmann Stiftung, FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Dienst GmbH, eigene Berechnungen, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0

Dienstleistungswirtschaft fortgesetzt. Im verarbeitenden Gewerbe wurden auch in den letzten Jahren weitere Arbeitsplätze abgebaut, währenddessen im Dienstleistungsbereich die Zahl der Arbeitsplätze zunahm.

Eine besondere Bedeutung hat zudem der Fremdenverkehr. Er orientiert sich im Heidekreis an dem Landschaftserlebnis des Naturraums und den zahlreichen Freizeit- und Erlebnisparcs; 2018 wurden nahezu 2,84 Millionen Übernachtungen verzeichnet.⁹

ABFALLENTSORGUNG IM IST-ZUSTAND

Organisationsform der Entsorgung

Die Abfallwirtschaft Heidekreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Landkreis Heidekreis. Zur Wahrnehmung seiner Pflichten übertrug der Landkreis zum Jahr 2008 der „Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) – Anstalt des öffentlichen Rechts“ seine Aufgaben als öRE. Die kommunale Anstalt ging aus dem vorherigen Eigenbetrieb des Landkreises hervor. Die Aufgaben der AHK umfassen alle Bereiche der Abfallbewirtschaftung, wie bspw. Durchführung der Abfallentsorgung (Abholung mit eigenem Personal und Fuhrpark von Rest- und Bioabfall sowie Altpapier, Altmittel, Elektroaltgeräten und Sperrmüll), Gebührenerhebung, Abfallberatung, Betrieb bzw. Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge der vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen, Abfallannahmestellen und Altdeponien.



Für die Beseitigung gemischter Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist die Abfallwirtschaft Heidekreis Service GmbH (AHS) zuständig, auf die 2011 noch nach dem alten KrW-/AbfG die Entsorgungspflicht für diese Abfälle übertragen wurde. Diese Pflichtenübertragung wurde mit Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 11.10.2019 bis zum 31.12.2029 verlängert.

Kooperationen

Bei der Behandlung der Restabfälle kooperierte der Heidekreis bis zum 14.04.2019 mit den Landkreisen Harburg, Stade und Rotenburg (Wümme), indem ein gemeinsames Mengenkontingent bei der Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm (MVR) in Hamburg verhandelt wurde. Zudem bestand bis zum 14.04.2019 ein Deponiebewirtschaftungsverbund mit Harburg und Stade. Des Weiteren hatte dieser Verbund mit dem Landkreis Diepholz eine Zweckvereinbarung geschlossen, bei der dem Landkreis Diepholz die mechanisch-biologische Vorbehandlung des Restabfalls übertragen wurde, während der Heidekreis im Gegenzug den Output der MBA übernahm und ablagerte. Diese Zweckvereinbarung wurde bilateral zwischen dem Heidekreis und dem Landkreis Diepholz fortgeführt.

⁹ StadtRegion; Grontmij: (12/2012) Konversion und Regionalentwicklung in den Landkreisen Celle und Heidekreis, Phase 2 – Analyse der Raumstruktur und der räumlichen Entwicklungstrends

Sie umfasst nun nur noch die Behandlung des Restabfalls aus dem Heidekreis durch den Landkreis Diepholz bis zum 31.12.2025 und die Verwertung von Bioabfallmengen aus dem Mengenkontingent des Landkreises Diepholz durch die Abfallwirtschaft Heidekreis in der Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2031. Ab dem 10.10.2024 besteht eine weitere Kooperation zur Behandlung der Bioabfälle des Zweckverbandes Celle. Sie hat ebenfalls eine Laufzeit bis zum 31.12.2031.

Vorhandene Entsorgungsstrukturen

An dieser Stelle wird eine Übersicht über die Entsorgungsstrukturen der Abfallwirtschaft Heidekreis gegeben. In den anschließenden Kapiteln werden die einzelnen Fraktionen näher beschrieben.

Abfuhrleistungen

Im Heidekreis werden haushaltsnah Rest- und Bioabfälle sowie Altpapier über Abfallbehälter erfasst; die Behälter sind Eigentum der AHK. Für **Restabfall** stehen fünf verschiedene Behältergrößen und ein Restabfallsack zur Verfügung. Die Leerungen werden dabei mit einem Identsystem erfasst. Für **Bioabfall** stehen vier Behältergrößen zur Auswahl, zusätzlich gibt es die Möglichkeit zur Nutzung einer Gartentonne, die für Gartenabfälle vorgesehen ist, in drei Behältergrößen. Zweimal im Jahr findet zudem eine kostenlose Strauchschnittsammlung statt (1 x Baum- und Strauchschnitt, 1 x Weihnachtsbaum). **Altpapier** wird über Behälter in drei Größen entsorgt. **Sperrmüll** und Altmetall bzw. Elektroaltgeräte werden auf Abruf abgefahren. Die haushaltsnahe Abfuhr von Leichtverpackungen (LVP) wird nicht von der öffentlichen Abfallwirtschaft, sondern vom Dualen System mittels „**Gelber Tonnen**“ durchgeführt. Für deren Sammlung führen die Dualen Systeme regelmäßig alle drei Jahre wiederkehrende Ausschreibungen durch. Die AHK hat sich gemeinsam mit einem privaten Partner erfolgreich an dieser Ausschreibung beteiligt. Dadurch sind die im Heidekreis 2021 erstmals aufgestellten Gelben Tonnen Eigentum der AHK.

Neben den bereits genannten Abfällen – die ergänzend im Bringsystem erfasst werden – entsorgt die AHK auch weitere Abfälle; die Tabelle gibt eine Übersicht.

Tabelle 2: Übersicht der Entsorgungssysteme der Abfallwirtschaft Heidekreis

Restabfall		Abfuhr	Behälter und Säcke
		Annahme	Wertstoffhöfe Schneverdingen-Hillern und Walsrode-Honerdingen, Abfall-Annahme Schwarmstedt
Kompostierbare Abfälle	Bioabfall	Abfuhr	Behälter (Bioenergietonne)
	Grünabfall	Abfuhr	Behälter (flexible Gartentonne), 2 x jährlich (1 x Baum- und Strauchschnitt, 1 x Weihnachtsbaum)
		Annahme	dezentral eingerichtete Annahmeplätze
	Wertstoffhöfe Schneverdingen-Hillern und Walsrode-Honerdingen		
Altpapier		Abfuhr	Behälter
		Annahme	Wertstoffhöfe Schneverdingen-Hillern und Walsrode-Honerdingen, Abfall-Annahme Schwarmstedt
Sperrmüll		Abfuhr	Abholung auf Anforderung

	Annahme	Wertstoffhöfe Schneverdingen-Hillern und Walsrode-Hornerdingen, Abfall-Annahme Schwarmstedt
Alttextilien	Annahme	Wertstoffhöfe Schneverdingen-Hillern und Walsrode-Hornerdingen
		zahlreiche Depotcontainer
Altmetall und Elektroaltgeräte	Abfuhr	Abholung auf Anforderung
	Annahme	Wertstoffhöfe Schneverdingen-Hillern und Walsrode-Hornerdingen, Abfall-Annahme Schwarmstedt
		Annahmestellen im Handel und zahlreiche Depotcontainer für Kleingeräte
Altholz	Abfuhr	Möbelaltholz im Rahmen der Sperrmüllabfuhr
	Annahme	Wertstoffhöfe Schneverdingen-Hillern und Walsrode-Hornerdingen, Abfall-Annahme Schwarmstedt
Problemabfälle	Annahme	Wertstoffhöfe Schneverdingen-Hillern und Walsrode-Hornerdingen
		Schadstoffmobil
Baubfälle	Annahme	Wertstoffhöfe Schneverdingen-Hillern und Walsrode-Hornerdingen, Abfall-Annahme Schwarmstedt
Gewerbeabfälle zur Beseitigung	Abfuhr	Entsorgung durch die AHS
Altglas und LVP	Abfuhr und Annahme	Duales System („Gelbe Tonne“ für LVP und Depotcontainer für Altglas)

Restabfall

Restabfall ist sonstiger Abfall, für den kein getrennter Erfassungsweg vorhanden ist, sofern dieser nicht von der Entsorgung ausgeschlossen ist. Dazu gehören bspw. Staubsaugerbeutel, Porzellan, Hygieneartikel, Tapeten, Asche und Zigarettenkippen.

Restabfallbehälter und Säcke


 Für Restabfall stehen graue 2-Rad-Behälter in den Größen 60 l, 120 l und 240 l sowie 4-Rad-Behälter mit 660 l (seit 2023) und 1,1 m³ zur Verfügung. Die Leerung der 2-Rad-Behälter und der 660 l Behälter erfolgt 4-wöchentlich. Bei den 1,1-m³-Behältern ist eine Leerung 4-wöchentlich, 14-täglich, wöchentlich, 2 x wöchentlich oder 6 x im Jahr auf Abruf möglich. Sonderleerungen werden für alle Behältergrößen angeboten. Sämtliche Restabfallbehälter sind mit Transponderchips versehen. Beim Entleerungsvorgang wird die Nummer des Transponderchips von der Fahrzeugschüttung registriert und an den Bordrechner weitergegeben. Zu der Behälternummer wird jeweils der genaue Zeitpunkt der Leerung gespeichert. Dies verhindert auch die Leerung abgemeldeter Behälter.


 Für zeitweise Mehrmengen können Säcke mit 35 l Volumen gegen Gebühr erworben und am Leerungstag beigestellt werden. Es muss mindestens ein Restmüllbehälter je anschlusspflichtigem Grundstück vorgehalten werden. Das Mindestbehältervolumen beträgt somit 15 Liter pro Grundstück und Woche. Bei wesentlich geringerem Ab-

fallaufkommen kann auf schriftlichen Antrag hin die ausschließliche Benutzung von Abfallsäcken genehmigt werden. Benachbarte Grundstücke sowie Wohngebäude mit mehreren Wohnungen können Gemeinschaftsbehälter beantragen.

Annahmestellen

Restabfall kann auch auf den Wertstoffhöfen in Schneverdingen-Hillern und Walsrode-Honerdingen sowie an der Abfallannahmestelle für Kleinmengen in Schwarmstedt gegen Gebühr abgegeben werden.

Behälterbestand und Volumen

Im Heidekreis waren 2023 rd. 51.826 Restabfallbehälter aufgestellt.¹⁰ Die 120-l-Behälter machten dabei mit 41 % den größten Anteil aus, gefolgt von den Gefäßen mit 240 l (34 %) und 60 l (20 %). Die 1,1m³ Behälter umfassten dagegen nur 5 % und die 660 l Behälter nicht mal 1 % von der Stückzahl. Die Gesamtanzahl der Behälter zeigte sich in den letzten Jahren praktisch unverändert. Zusätzlich wurden im Jahr 2023 noch 2.063 Restabfallsäcke für vorübergehende Mehrmengen verkauft.

Aus der Behältergröße in Verbindung mit dem jeweiligen Abfuhrhythmus ergibt sich das jährlich geleerte Restabfallbehältervolumen. Die 2-Rad-Behälter und die 660 l Behälter werden ausschließlich 4-wöchentlich entsorgt. Bei den 1,1 m³ Behältern werden 48 % ebenfalls alle vier Wochen, 20 % 14-täglich, 23 % wöchentlich, 3 % zweimal pro Woche und 6 % 6 x im Jahr auf Abruf abgefahren. Daraus ergab sich 2023 ein geleertes Volumen von rd. 178.922 m³. Trotz ihrer geringeren Anzahl machten die 4-Rad-Behälter aufgrund der kürzeren Abfuhrintervalle 46 % dieses Volumens aus.

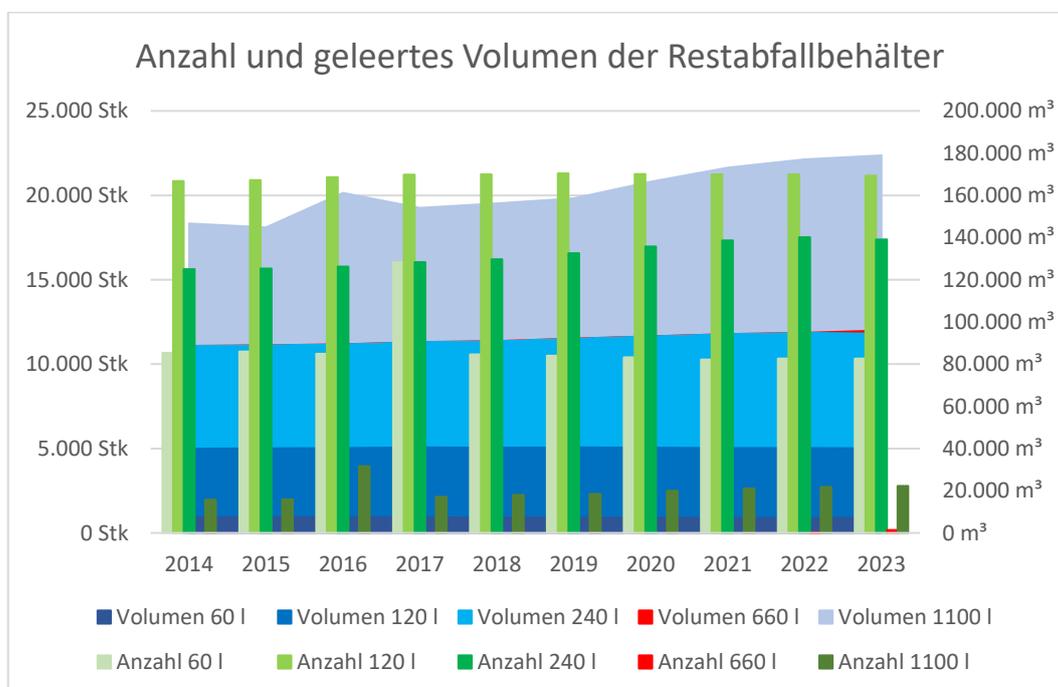


Abbildung 4: Behälterbestand und geleertes Restabfallbehältervolumen

¹⁰ Durchschnitt des Jahres 2023

Das spezifische Restabfallbehältervolumen¹¹ lag 2023 bei 24 l/(E*wo).

Restabfallmengen

Im Jahr 2023 wurden 20.746 t Restabfall im Heidekreis erfasst. Die Gesamtmenge entspricht einem spezifischen Aufkommen¹² von knapp 145 kg/(E*a). Damit liegt der Heidekreis unter dem niedersächsischen Mittelwert von 148 kg/(E*a).¹³ Die Mengen zeigten im Betrachtungszeitraum keine außergewöhnlichen Schwankungen.

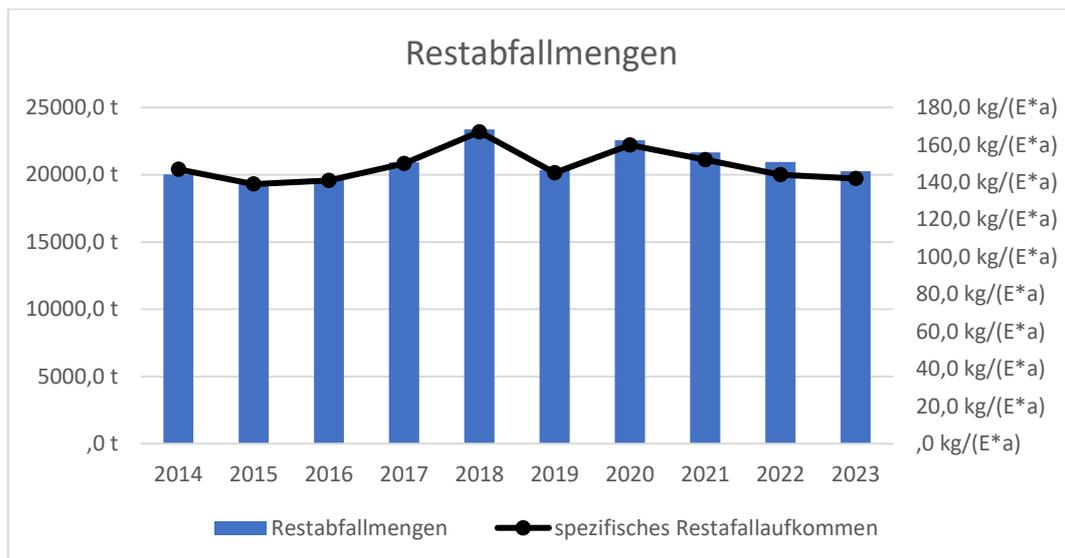


Abbildung 5: Restabfallmengen im Heidekreis von 2014 bis 2023

Kompostierbare Abfälle

Kompostierbare Abfälle sind bewegliche Sachen nativ organischen Ursprungs sowie in ihrer Kompostierungsfähigkeit gleichwertige Industrieprodukte privater Herkunft. Dazu gehören bspw. Gemüse, Obst, Speisereste, Blumen, Papiertaschen- und Küchentücher sowie Grünabfälle (Rasen- und Baumschnitt, Unkraut, Laub etc.). Ausdrücklich nicht dazu gehören menschliche Exkremete (z. B. Windeln), Exkremete von Karnivoren (z. B. Katzenstreu) sowie (Fisch-)Fleisch und Knochen.

Die Definition des § 3 Abs. 7 KrWG benutzt für alle biologisch abbaubaren pflanzlichen, tierischen oder aus Pilzmaterial bestehenden Abfälle den Begriff „Bioabfall“. In diesem Konzept wird mit Bioabfall ausschließlich derjenige Stoffstrom bezeichnet, der über die Bio- und Gartentonne erfasst wird (und somit aus Garten- wie auch Küchenabfällen besteht). Mit Grünabfall wird hingegen der Stoffstrom bezeichnet, der über die sonstigen nachfolgend beschriebenen Erfassungssysteme getrennt gesammelt wird (und somit hauptsächlich aus Gartenabfall besteht).

¹¹ Pro-Kopf-Volumen: Volumen, das dem einzelnen Einwohner pro Woche zur Verfügung steht.

¹² Pro-Kopf-Aufkommen

¹³ Niedersächsische Abfallbilanz 2022

Bioenergiebehälter und flexible Gartentonnen

 Im Landkreis stehen für Bioabfälle braune Behälter bzw. schwarze Behälter mit braunem Deckel in den Größen 60 l, 120 l, 240 l und seit 2023 660 l zur Verfügung. Die Tonnenfraktion wurde mit der neuen Abfallgebührensatzung ab 2023 in die sog. „Bioenergie-tonne“ umbenannt. Dies soll deutlicher zum Ausdruck bringen, dass die dortigen Abfälle durch die Bioabfallvergärungsanlage zu wertvoller Energie umgewandelt werden können. Zur Steigerung der Anschlussquote und der Bioabfallmengen wurde ferner die Aktion „Wir für Bio“ im Jahre 2022 gestartet und großflächig die Eigenkompostierung überprüft.



Die Abfuhr erfolgt 14-täglich. Benachbarte Grundstücke sowie Wohngebäude mit mehreren Wohnungen können – wie beim Restabfall – Gemeinschaftsbehälter beantragen. Benutzer können sich zudem auf schriftlichen Antrag vom Benutzungszwang befreien lassen, sofern die Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden können (Eigenkompostierung).

 Zudem können seit dem Jahr 2008 Gartentonnen bestellt werden. Dabei handelt es sich um braune/schwarze Behälter mit grünem Deckel in den Größen 120 l, 240 l und seit 2023 660 l. Sie wurde damals noch als Saisontonne bezeichnet. Seit dem Jahr 2023 wurde diese Fraktion flexibilisiert und als flexible Gartentonne ausgewiesen. Die Gefäße verbleiben seitdem auch weiterhin das ganze Jahr beim Benutzer, können aber nunmehr auch das ganze Jahr über genutzt werden, anstatt bislang nur von April bis November. Abgefahren wird dieses Gefäß am selben Tag wie die Biotonne, wenn sie denn bereitgestellt wird. Die Gebühr wird hierbei jeweils für 16 Mindestleerungen gezahlt. Sollte die flexible Gartentonne darüber hinaus zur Abfuhr bereitgestellt werden, wird jede einzelne Abfuhr separat in Rechnung gestellt. In erster Linie ist sie dazu gedacht, Mehrmengen an Grünabfällen während der Gartensaison aufzufangen und so unnötige Wege zu dezentralen Annahmestellen zu vermeiden. Die Bioenergie- und flexible Gartentonne sind – wie die Restabfallbehälter – mit Transponderchips zur Identifizierung ausgestattet. Zusätzlich verwendet die AHK an den Sammelfahrzeugen seit 2005 flächendeckend Störstoffdetektoren, um den Störstoffeintrag im Bioabfall zu minimieren.



Die aktuelle Analyse der Bioabfälle im Heidekreis aus 2024 hat gezeigt, dass diese Maßnahme extrem gut funktioniert. So konnte der aktuelle Gesamtfremdstoffanteil auf nur noch 0,9 % reduziert werden und liegt damit deutlich unter dem Rückweisungswert aus der BioAbfV von 3 %.

Strauchschnitt- und Weihnachtsbaumabfuhr

Zweimal jährlich (Januar und November) findet eine kostenlose Hausabfuhr von sperrigem Baum- und Strauchschnitt statt. Dabei darf maximal 1 m³ in Bündeln von maximal 2 m Länge bereitgestellt werden.

Annahmestellen

Im gesamten Kreisgebiet werden 14 dezentrale Annahmestellen (inklusive der beiden Wertstoffhöfe der AHK) betrieben, an denen sperriger Baum- und Strauchschnitt sowie Rasenschnitt und Laub abgegeben werden können. An allen Annahmestellen kann und soll die Anlieferungsgebühr mittels Bank- oder Kreditkarte gezahlt werden. Die Anlieferung ist derzeit auch noch mit kostenpflichtigen Grüngutmarken möglich. Zudem kann Grünabfall ganzjährig auf den Wertstoffhöfen in Walsrode-Honerdingen und Schneverdingen-Hillern angeliefert werden. Hier ist ausnahmsweise eine Bargeldzahlung möglich.

Behälterbestand und Volumen

Im Heidekreis waren im Jahr 2023 rd. 32.504 Bioenergietonnen und rd. 5.721 flexible Gartentonnen aufgestellt.¹⁴ Den größten Anteil an den Bioenergietonnen mit 54 % machten die 60-l-Gefäße aus, die Behälter mit 120 l stellten 34 %, diejenigen mit 240 l 12 % und die 660 l Behälter machen nicht mal 1 % des Bestands aus. Bei den flexiblen Gartentonnen hatten knapp 47 % der Behälter die Größe 120 l, 53 % die Größe 240 l und 660 l weniger als 1 %.

Bei den Bioenergietonnen gab es im Betrachtungszeitraum der Grafik seit 2014 bis 2023 einen großen Anstieg der Behälterzahlen i.H.v. ca. 35 %. Im gleichen Zeitraum ist die Anzahl der flexiblen Gartentonnen um 104 % gestiegen. Die Anschlussquote der Bioenergietonne liegt im Landkreis Heidekreis bei 63 %.¹⁵ Bezüge man die Gartentonnen mit ein, stiege der Wert auf 74 %.

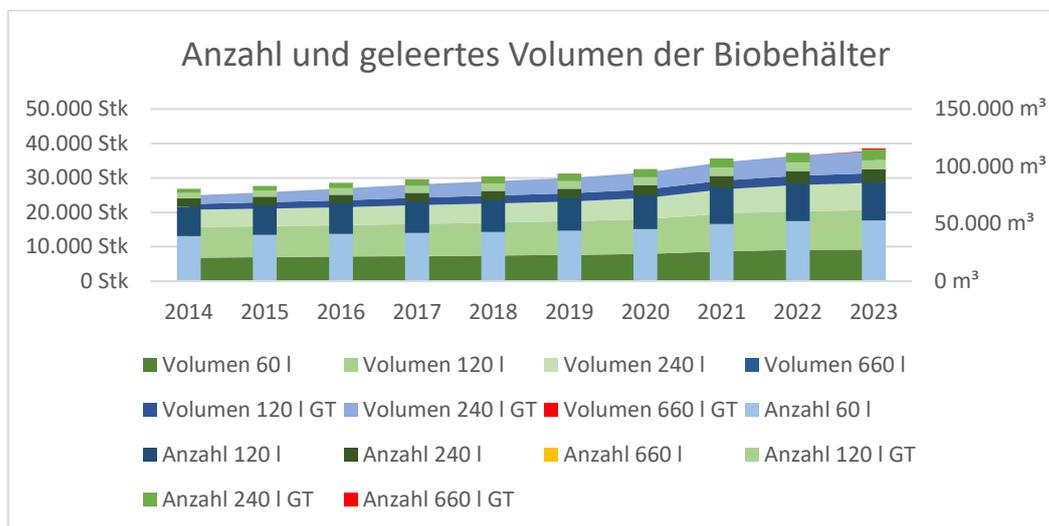


Abbildung 6: Anzahl und geleertes Volumen der Bioenergie- und Gartentonnen

Alle Behälter werden 14-täglich geleert, wodurch sich bei den Bioenergietonnen ein abgefahrenes Gesamtvolumen von rd. 85.884 m³ im Jahr 2023 ergab. Durch die flexiblen

¹⁴ Durchschnitt des Jahres 2023

¹⁵ Berechnet als Verhältnis aufgestellte Bio- zu aufgestellte Restabfallbehälter

Gartentonnen kamen noch weitere rd. 27.819 m³ hinzu. Das spezifische Bioabfallbehältervolumen lag 2023 bei 15 l/(E*wo). Die Behälterdichte lag bei 127 kg/m³.

Mengen an kompostierbaren Abfällen

Bioabfall: Im Jahr 2023 wurden 14.399 t Bioabfälle mittels der Bioenergie- und flexiblen Gartentonnen erfasst. Daraus ergibt sich ein Pro-Kopf-Aufkommen von rund 100 kg/(E*a). Dieser Wert liegt deutlich über dem niedersächsischen Mittelwert von 68 kg/(E*a).¹⁶

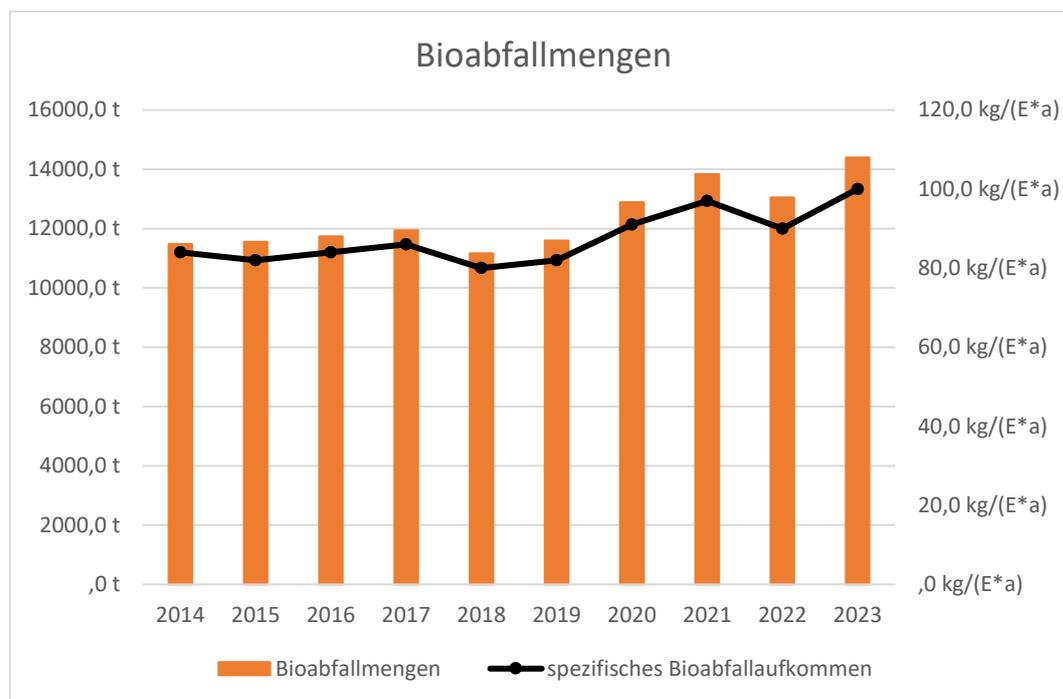


Abbildung 7: Bioabfallmengen im Heidekreis von 2014 bis 2023

Grünabfall: Im Jahr 2023 wurden 8.548 t Grünabfälle getrennt erfasst. Das spezifische Aufkommen von 60 kg/(E*a) liegt unter dem Landesdurchschnitt von 82 kg/(E*a).¹⁷

¹⁶ LAGA Ad-hoc-AG, Werk "Getrenntsammlung von Bioabfällen" Bericht an die UMK mit Stand 1. Aktualisierung Juni 2024

¹⁷ LAGA Ad-hoc-AG, Werk "Getrenntsammlung von Bioabfällen" Bericht an die UMK mit Stand 1. Aktualisierung Juni 2024

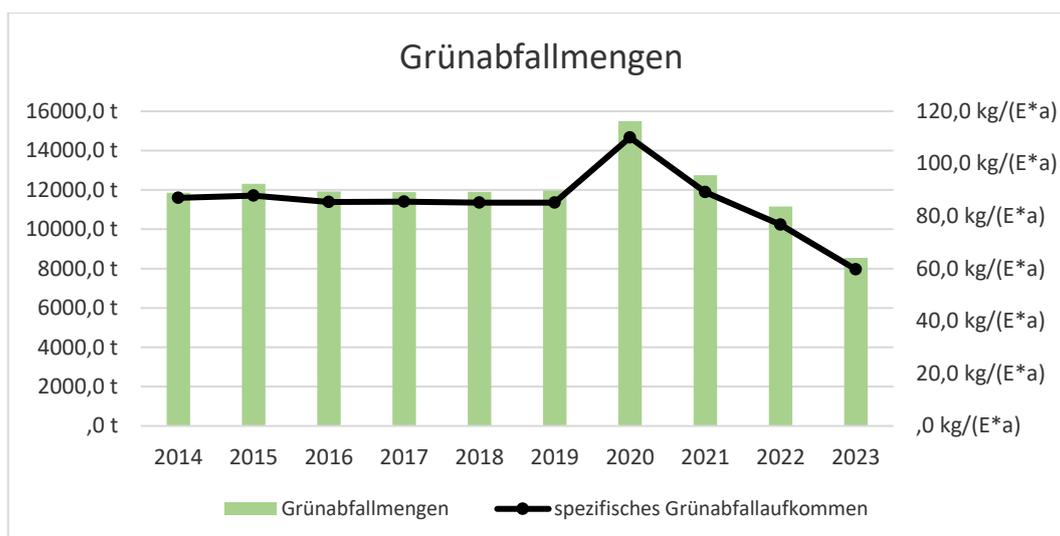


Abbildung 8: Grünabfallmengen im Heidekreis von 2014 bis 2023

Betrachtet man beide Abfallströme gemeinsam, so ergibt sich für 2023 ein Pro-Kopf-Aufkommen von 160 kg/(E*a). Der niedersächsische Durchschnitt für beide Werte liegt bei 150 kg/(E*a), sodass insgesamt ca. 7 % mehr kompostierbare Abfälle als im Landesmittel erfasst werden.

Altpapier

Altpapier – auch PPK genannt (Papier, Pappe und Kartonagen) – ist Abfall aus nicht verschmutztem Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften und Pappe.

Altpapierbehälter



Die Altpapierabfuhr erfolgt über grüne Behälter bzw. schwarze 240 l – Behälter mit blauem Deckel. Für gewerbliche Nutzer oder größere Wohnanlagen stehen zudem blaue 660 l und 1,1-m³-Behälter zur Verfügung. Die Entsorgung aller Behältertypen erfolgt ohne Zusatzgebühren. Der Abfuhrhythmus ist grundsätzlich 4-wöchentlich, 1,1-m³-Behälter werden jedoch auf Anfrage auch 14-täglich oder wöchentlich geleert. Auch die Altpapierbehälter sind mit Transponderchips zur Identifizierung versehen. Neben dem öffentlich-rechtlichen Erfassungssystem existieren auch gemeinnützige Sammlungen.



Annahmestellen

PPK kann auf den Wertstoffhöfen in Schneverdingen-Hillern und Walsrode-Honerdingen sowie an der Abfallannahmestelle in Schwarmstedt gebührenfrei abgegeben werden.

Behälterbestand und Volumen

Im Heidekreis waren im Jahr 2023 rd. 53.747 Altpapierbehälter aufgestellt.¹⁸ 92 % davon sind 240-l-Gefäße. Bei den 4-Rad-Behältern gab es im Betrachtungszeitraum von 2014 auf

¹⁸ Durchschnitt des Jahres 2023

2023 einen Anstieg um knapp 135 %. Die Anschlussquote der Altpapiertonne liegt im Landkreis Heidekreis bei 104 %.¹⁹

Alle 2-Rad-Behälter und die 660-l-Gefäße werden 4-wöchentlich abgefahren. Von den 1,1-m³-Gefäßen werden 71 % 4-wöchentlich, 22 % 14-täglich und 7 % wöchentlich geleert. Daraus ergibt sich ein Gesamtleerungsvolumen von 240.634 m³ im Jahr 2023; 64 % davon entfielen auf die 240-l-Behälter.

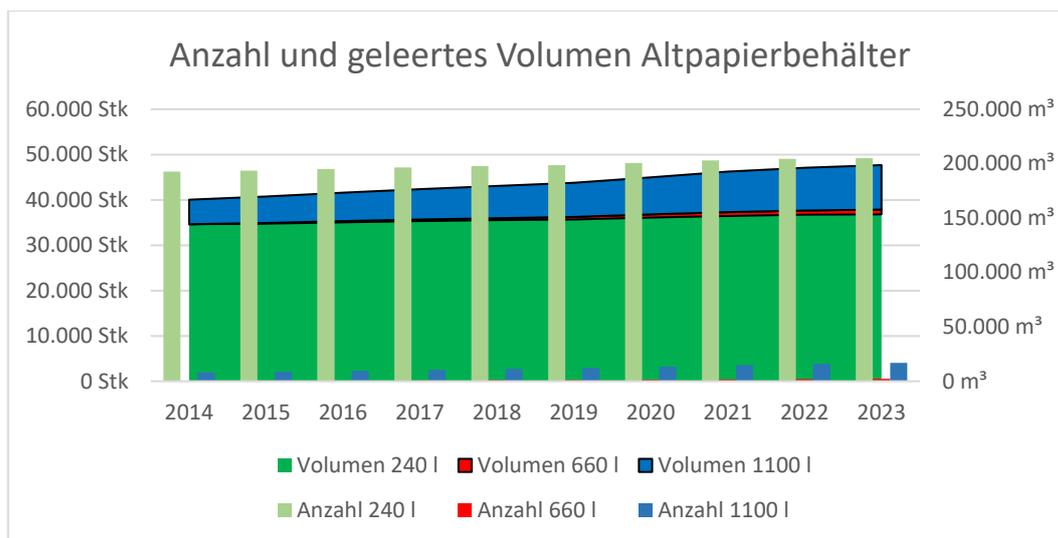


Abbildung 9: Anzahl und geleertes Volumen der Altpapierbehälter

Das spezifische Behältervolumen lag 2023 bei 32 l/(E*wo). Die Behälterdichte betrug 38 kg/m³. Der im Vergleich zu den anderen Fraktionen geringere Wert zeigt, dass Altpapier deutlich mehr Volumen einnimmt. Ein Trend, der sich durch den zunehmenden Verpackungsanteil im Altpapier in den kommenden Jahren verstärken wird.

Altpapiermengen

Kommunaler Anteil und Verpackungen

Neben den sogenannten grafischen Papieren (Schreibpapier etc.) besteht Altpapier auch immer aus einem Teil Papierverpackungen. Für die Entsorgung dieses Anteils sind die Betreiber des Dualen Systems zuständig (siehe auch Kap. 0). Gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG kann ein öRE verlangen, dass ein vorhandenes Sammelsystem von den Systembetreibern mitbenutzt werden soll. Die Konditionen werden in einer Abstimmungsvereinbarung festgelegt. Die Mengenangaben in diesem Abfallwirtschaftskonzept beziehen sich immer auf beide Anteile des Altpapiers.

Mengen

Im Jahr 2023 wurden 9.054 t Altpapier im Heidekreis erfasst. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Menge von 63 kg/(E*a) und liegt somit genau im Landesdurchschnitt von

¹⁹ Berechnet als Verhältnis aufgestellte Altpapier- zu aufgestellte Restabfallbehälter

63 kg/(E*a).²⁰ Die Mengen zeigen sich im Betrachtungszeitraum seit dem Jahr 2014 relativ stabil, weisen aber in den letzten Jahren eine leicht negative Tendenz aus, die auf den zunehmenden Anteil an leichterem Verpackungspapier und den gleichzeitig zurückgehenden Anteil grafischen Papiers zurückzuführen ist.

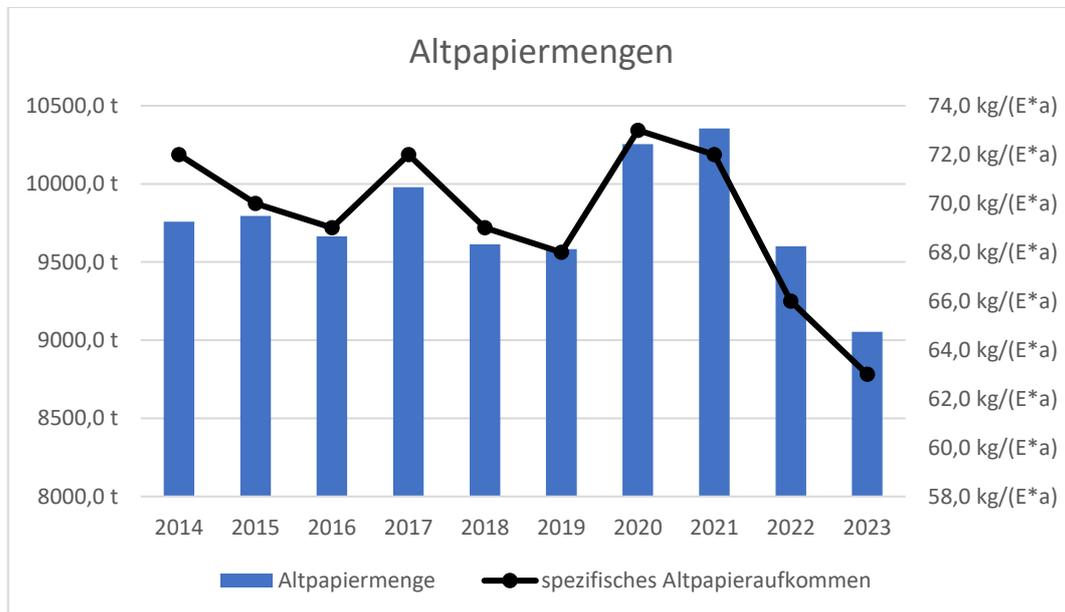


Abbildung 10: Altpapiermengen im Heidekreis von 2014 bis 2023

Sperrmüll

Sperrmüll sind sperrige Abfälle (Hausmüll oder hausmüllähnlicher Gewerbeabfall), die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Dazu gehören bspw. Matratzen, Schränke, Sofas, Tische, Stühle und Teppiche. Nicht dazu gehören bspw. Bauabfälle, wie Türen, Bauholz oder Sanitärkeramik.

Sperrmüll wird auf schriftlichen Antrag hin haushaltsnah abgeholt. Zwei Abfahrten zu maximal 3 m³ sind jährlich kostenfrei (bzw. eine Abholung à maximal 6 m³). Seit dem Jahr 2020 wird das in der Sperrmüllfraktion enthaltene Altholz bereits bei der Sammlung abgetrennt. Anstelle einer solchen Abfuhranforderung kann auch eine gebührenfreie Selbstanlieferung auf den Wertstoffhöfen in Schneverdingen-Hillern und Walsrode-Honerdingen sowie an der Abfallannahmestelle für Kleinmengen in Schwarmstedt erfolgen.

Neben der klassischen Sperrmüllabfuhr kann auch zusätzlich eine Altmittel- bzw. Elektroaltgeräteabfuhr (bis zu zwei Abfahrten à maximal 3 m³ oder eine Abfuhr à 6 m³ pro Jahr) gebührenfrei beantragt werden. Diese Abfuhr erfolgt mit einem separaten Fahrzeug, so dass Altmittel und Elektroaltgeräte stets getrennt von sonstigem Sperrmüll bereitgestellt werden müssen (siehe Kap. 0).

Mengen

Im Jahr 2023 wurden 3.692 t Sperrmüll im Heidekreis erfasst. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Menge von 26 kg/(E*a), was klar unter dem Landesdurchschnitt von 34 kg/(E*a)²¹ liegt. Dies wurde erreicht, in dem der Altholzanteil seit dem Jahr 2020 bei der Sammlung abgetrennt wird. Gut 30 % der Gesamtmenge 2023 wurde über die Abfuhr eingesammelt; bei 18.463 Sperrmüllaufträgen ergibt sich eine durchschnittlich bereitgestellte Menge von 61 kg je Abfuhr, was ein üblicher Wert ist.

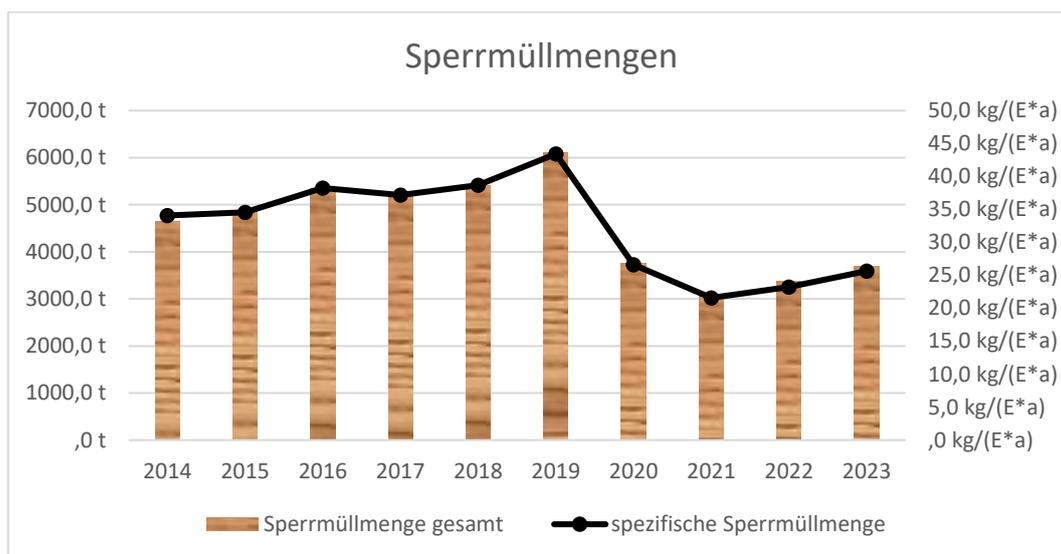


Abbildung 11: Sperrmüllmengen im Heidekreis von 2014 bis 2023

Altmittel und Elektroaltgeräte (E-Schrott)

Sperriges **Altmittel** kann über die Altmittel- bzw. Elektroaltgeräteabfuhr entsorgt werden (siehe Kap. 0). Dazu gehören bspw. Fahrräder, Metallstühle und Rasenmäher. Zudem kann jegliches Altmittel gebührenfrei auf den Wertstoffhöfen in Schneverdingen-Hillern und Walsrode-Honerdingen sowie an der Abfallannahmestelle für Kleinmengen in Schwarmstedt abgegeben werden.

Für die **Elektro- und Elektronikaltgeräte** gilt das ElektroG. Seit dessen Inkrafttreten ist es verboten, Elektroaltgeräte über den Restabfall zu entsorgen.

Gemäß § 9 Abs. 3 ElektroG haben die öRE Sammelstellen für Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten in ihrem Gebiet eingerichtet. Die Sammelstellen sollen Endnutzern und Vertreibern offenstehen; die Annahme erfolgt per Gesetz kostenlos. Die Kosten für Stellflächen, Genehmigungen und Personal müssen vom öRE getragen werden. Die Hersteller der Geräte sind für deren Entsorgung zuständig und haben zu diesem Zweck die EAR²² als „Gemeinsame Stelle“ gegründet.

²¹ Niedersächsische Abfallbilanz 2022.

²² <http://www.stiftung-ear.de>.

Die AHK ist dazu verpflichtet, die angenommenen Elektroaltgeräte gemäß § 9 Abs. 4 ElektroG in sechs Gruppen zur Abholung bereitzustellen.

Tabelle 3: Gruppen gemäß § 9 Abs. 4 ElektroG

Gruppe	Bezeichnung	Beispiele
1	Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte	Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herd, Backofen, Automaten
2	Kühlgeräte	Kühlschränke, Gefriergeräte, mobile Klimageräte
3	Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik	IT-Bereich (Rechner, Bildschirm, Tastatur, Maus, Notebook, Drucker), Kopiergeräte, Faxgeräte, Telefone, Radio- und Fernsehgeräte, Videokameras und -recorder, Hi-Fi-Anlagen, elektrische Musikinstrumente usw.
4	Gasentladungslampen	Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LED-Lampen
5	Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente	Staubsauger, Bügeleisen, Toaster, Kaffeemaschinen, Haartrockner, Rasierapparate, Wecker, Uhren, Waagen, Videospielkonsolen, Sportausrüstung mit elektrischen Bauteilen, Rauchmelder usw.
6	Photovoltaikmodule	Photovoltaikmodule

Wie bereits in Kap. 0 beschrieben wurde, kann für sperrige Elektroaltgeräte zusammen mit Altmetall eine Abfuhr beantragt werden. Elektroaltgeräte können zudem gebührenfrei auf den Wertstoffhöfen in Schneverdingen-Hillern und Walsrode-Honerdingen sowie an der Annahmestelle für Kleinmengen in Schwarmstedt angeliefert werden (Ausnahme: In Schwarmstedt werden keine Großgeräte angenommen). Kleingeräte, wie z. B. Toaster, Bohrmaschinen und Handys können überdies kostenlos an verschiedenen Annahmestellen im Handel abgegeben werden. Dazu gehören hauptsächlich Elektrofachhändler, aber auch Supermärkte und Institutionen (z. B. Gemeinde-Bauhöfe). Eine weitere Möglichkeit zur Entsorgung von Kleingeräten besteht über die zahlreich im Heidekreis aufgestellten Depotcontainer.

Gemäß § 9 Abs. 6 ElektroG können öRE für gewisse Gruppen von Elektroaltgeräten auf eine Eigenverwertung „optieren“. Derzeit vermarktet die AHK die Gruppe 5 auf diese Weise, während die restlichen Gruppen über die EAR abgewickelt werden.

Mengen

Im Jahr 2023 wurden 435 t Altmittel und 953 t Elektroaltgeräte im Heidekreis erfasst. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Menge von 3,02 kg/(E*a) bzw. 6,62 kg/(E*a). In der nachfolgenden Grafik ist zu erkennen, dass die Elektroaltgerätemenge seit 2013 angestiegen ist. Auch der äußerst geringe Anteil an Elektroaltgeräten im Restabfall von 0,6 Gew.-% spricht für das gute Sammelsystem.

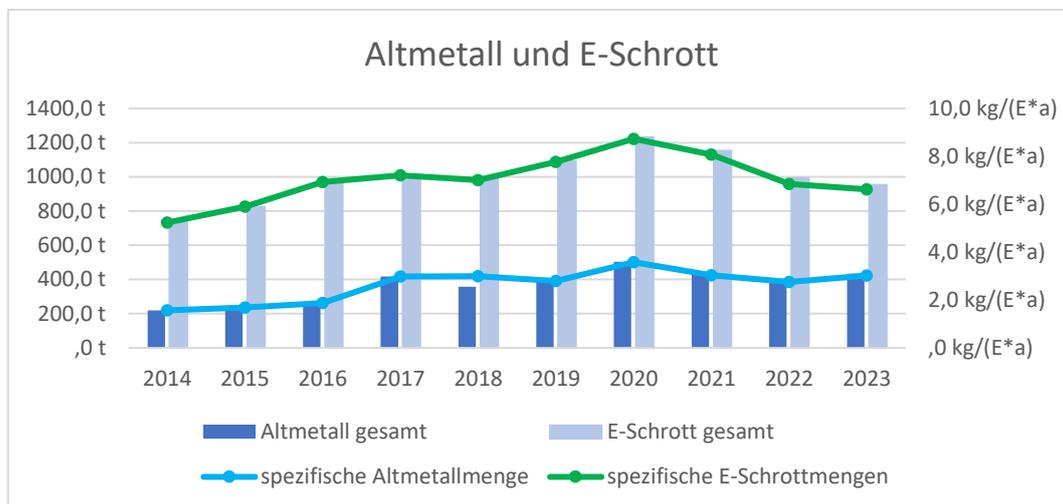


Abbildung 12: Altmittel- und E-Schrottmengen im Heidekreis von 2014 bis 2023

Altholz

Altholz sind Abfälle aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder Verbundstoffen mit überwiegender Holzanteil (mehr als 50 Gew.-%). Soweit Altholz nicht in Form von Möbelaltholz mit dem Sperrmüll überlassen werden darf, ist es gebührenpflichtig auf den Wertstoffhöfen in Schneverdingen-Hillern und Walsrode-Honerdingen sowie an der Annahmestelle für Kleinmengen in Schwarmstedt abzugeben. Althölzer werden gemäß Altholzverordnung in eine von vier Kategorien (A I bis A IV) eingeordnet. Bei gemischten Althölzern muss dem Gemisch immer die Kategorie der Bestandteile mit der höchsten Einstufung gegeben werden.

Mengen

Im Jahr 2023 wurden 4.244 t Altholz im Landkreis Heidekreis erfasst. Dies entspricht einem spezifischen Aufkommen von 29,48 kg/(E*a). Die Mengen sind durch die getrennte Erfassung beim Sperrmüll seit dem Jahr 2020 deutlich angestiegen.

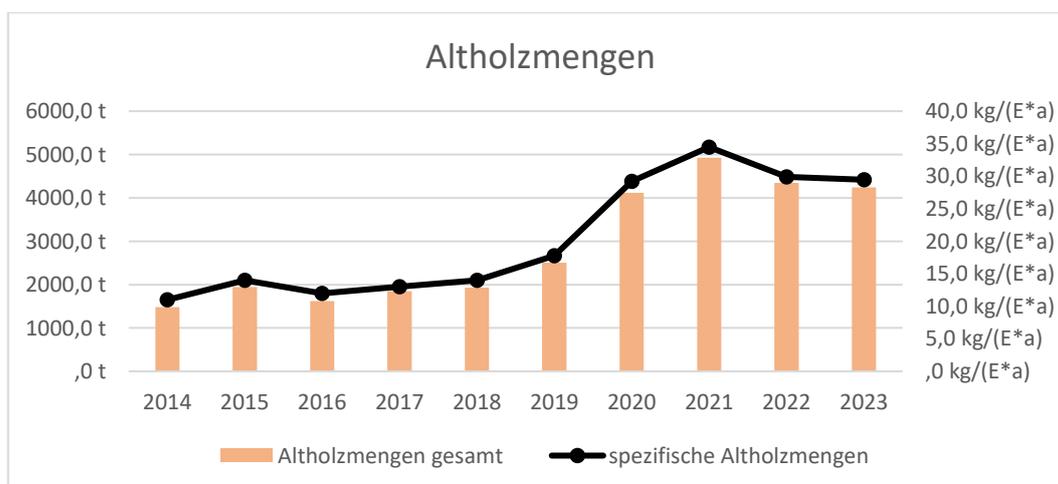


Abbildung 13: Altholzmengen im Heidekreis von 2014 bis 2023

Problemabfälle

Problemabfälle sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen bspw. Gifte, Laugen, Säuren, Reiniger und Pflanzenschutzmittel. Problemabfälle können bis zu einer Menge von 25 kg jährlich pro Haushalt kostenlos auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden; über 25 kg pro Jahr und Haushalt werden Gebühren erhoben. Zusätzlich wird im Frühjahr und Herbst eine flächendeckende mobile Schadstoffsammlung durchgeführt.

Mengen

Im Jahr 2023 wurden rd. 134 t Problemabfälle im Heidekreis erfasst. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Menge von 0,9 kg/(E*a). Die erfasste Menge schwankt von Jahr zu Jahr.

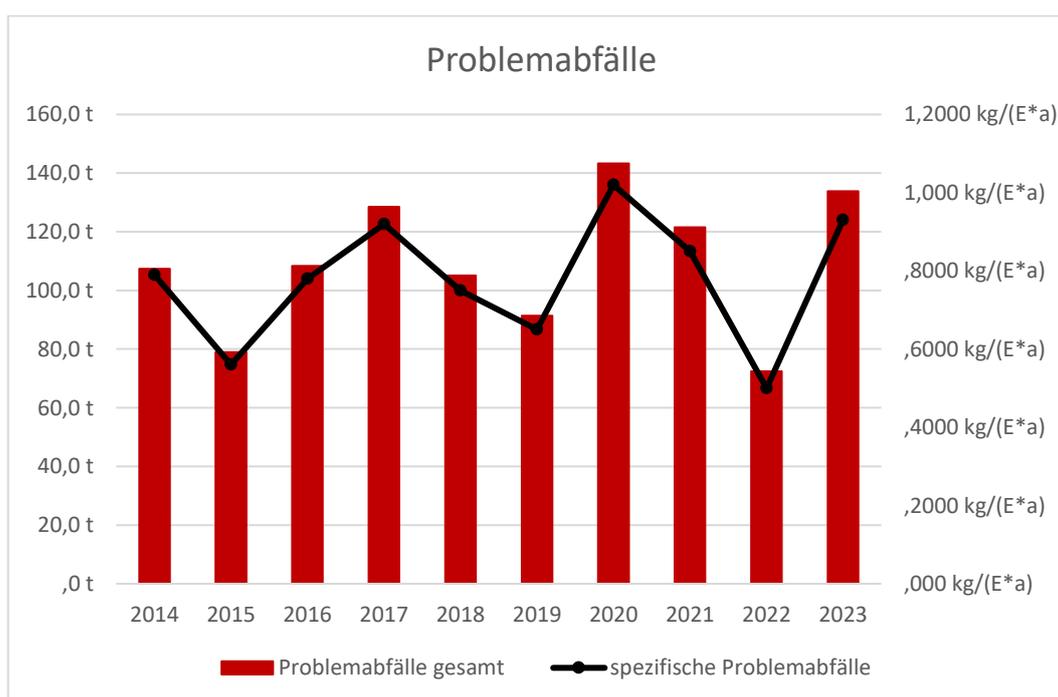


Abbildung 14: Problemabfallmengen im Heidekreis von 2014 bis 2023

Sonderabfallkleinmengen

Sonderabfallkleinmengen sind gemäß § 7 Satz 1 Nr. 2 NAbfG gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit Gesamtmengen kleiner als 2.000 kg pro Jahr. Die AHK ist zur Entsorgung verpflichtet, eine generelle Überlassungspflicht für den Erzeuger besteht jedoch nicht. Bis zu 25 kg Sonderabfälle pro Jahr dürfen auch Gewerbebetriebe kostenlos an den stationären Annahmestellen abgeben.

Altglas und LVP (Erfassung durch Systembetreiber)

Gemäß Verpackungsverordnung sind die Dualen Systeme für die Entsorgung von Altglas und LVP zuständig. Somit bestehen diese Erfassungssysteme außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung. Jedoch sind einige Verflechtungen mit dem öRE vorhanden, der bspw. die Abfallberatung übernimmt und so auch nach außen hin als Ansprechpartner fungiert. Aus diesem Grund werden die beiden Systeme kurz beschrieben.

Altglas

Altglas wird im Heidekreis über Depotcontainer erfasst. Dabei stehen neben Containern für Weiß- und Grünglas auch Braunglascontainer zur Verfügung. Derzeit sind 130 Depotcontainerstandorte im Landkreis vorhanden; dies entspricht einem Wert von rd. 1.050 Einwohnern pro Standplatz. In die Container dürfen nur Verpackungsgläser geworfen werden; Trinkgläser und Fensterglas sind dagegen über den öRE zu entsorgen.

Leichtverpackungen (LVP)



LVP sind Verpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoff. Dazu gehören bspw. Konservendosen, Joghurtbecher, Tuben, Plastikflaschen, Styroporverpackungen und Getränkekartons. Sogenannte stoffgleiche Nichtverpackungen, wie Plastikspielzeug oder Kunststoffschüsseln, dürfen derzeit nicht in die Gelbe Tonne, sondern müssen über den Restabfall entsorgt werden.

Im Heidekreis wird seit 01.01.2021 LVP haushaltsnah über die Gelbe Tonne im 4-wöchentlichen Rhythmus abgefahren. Die Sammelleistung wird von den Dualen Systemen im dreijährigen Intervall öffentlich ausgeschrieben. Für die Beteiligung an dieser Ausschreibung wurde eine Arbeitsgemeinschaft gebildet zwischen der AHK und der Fa. Nehlsen Cohrs GmbH, die für die Zeit von 2021 – 2023 und 2024 – 2026 den Zuschlag für die Sammlung erhalten hat. Während die AHK die Behälterverwaltung übernimmt, die Öffentlichkeitsarbeit durchführt und als erster Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger fungiert, fährt die Fa. Nehlsen Cohrs die Tonnen ab. Das Entgelt für die Entsorgung zahlen die Kundinnen und Kunden beim Kauf der verpackten Waren mit; so lizenzierte Verpackungen tragen bspw. als Symbol den „Grünen Punkt“.



Mengen

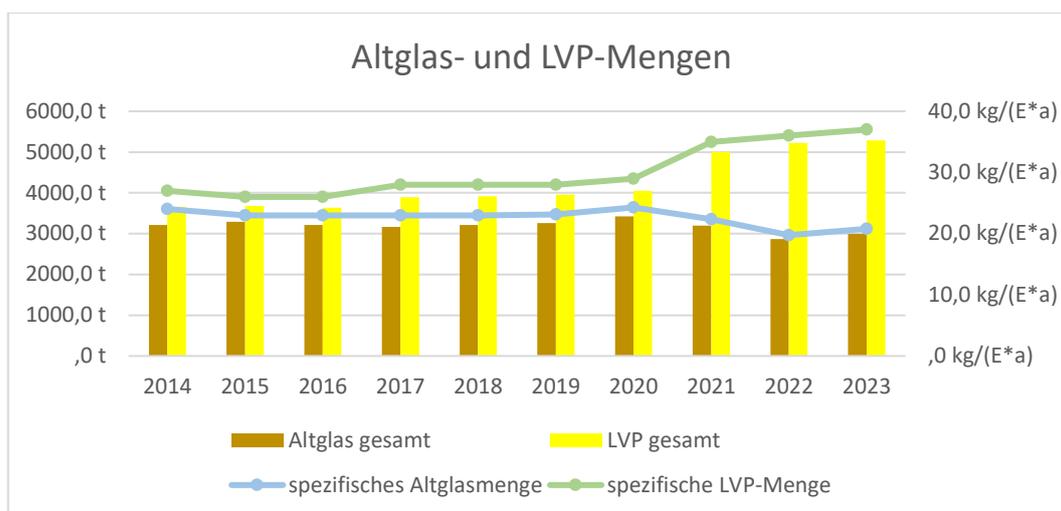


Abbildung 15: Altglas- und LVP-Mengen im Heidekreis von 2014 bis 2023

Im Jahr 2023 wurden im Landkreis Heidekreis 2.992 t Altglas und 5.288 t LVP erfasst; entsprechend 21 kg/(E*a) bzw. 37 kg/(E*a). Der niedersächsische Durchschnitt liegt bei 24 kg/(E*a) Altglas und 34 kg/(E*a) LVP.²³

Zusammenfassende Darstellung der Mengen aus privaten Haushalten

Die nachfolgende Grafik stellt die Abfallmengen aus privaten Haushalten zusammenfassend dar. Die Werte sind dabei als Pro-Kopf-Mengen angegeben.

Folgende Fraktionen wurden nicht mit in die Grafik aufgenommen: Problemabfälle, da die Pro-Kopf-Mengen für die Darstellung zu gering sind; Elektroaltgeräte, da aufgrund der Zuständigkeit durch die EAR keine zuverlässigen Vergleichsmengen für Niedersachsen existieren; Altmetall und Altholz, da auf Landesebene keine Vergleichsmengen vorliegen. Bei den ausgeklammerten Abfällen handelt es sich insgesamt um 40,05 kg/(E*a).

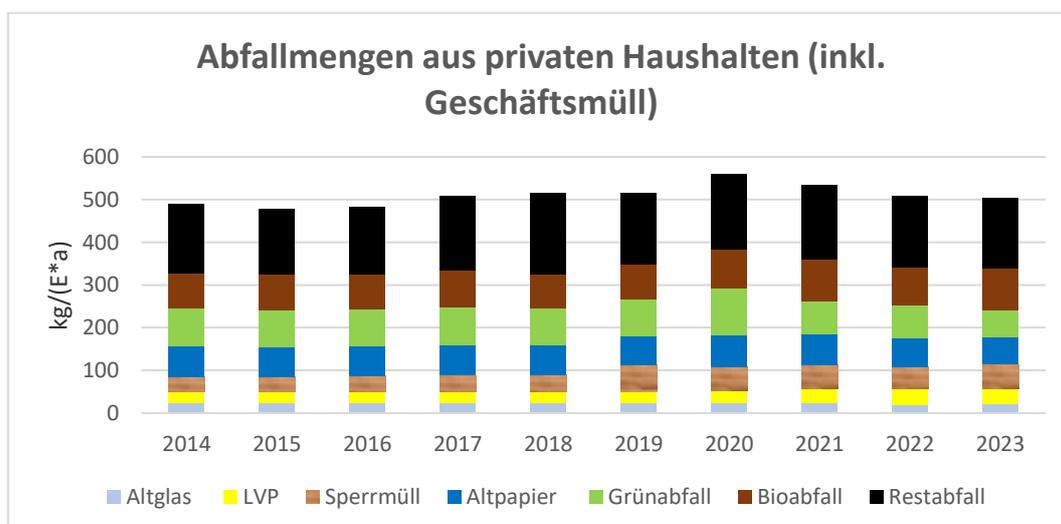


Abbildung 16: Abfallmengen aus privaten Haushalten (inkl. Geschäftsmüll)

Einschließlich der grafisch nicht dargestellten Fraktionen lag das Aufkommen an Abfällen aus Privathaushalten 2023 bei 545 kg/(E*a); die Darstellung umfasst 505 kg/(E*a). In Niedersachsen liegt der Gesamtdurchschnitt für die Abfallarten bei 496 kg/(E*a).²⁴

Behandlung der Abfälle und Verwertungsquote

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht der verschiedenen Behandlungswege der einzelnen Abfallarten.

Tabelle 4: Behandlungswege der einzelnen Abfallarten 2023

Abfallart	Behandlung	Verwertung	Beseitigung
Restabfall	Behandlung in der RABA Bassum	17.233	7.040 t
Bioabfall	Kompostierung; Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen und im Garten- und Landschaftsbau	14.399 t	
Grünabfall		8.548 t	
Altpapier	stoffliche Verwertung durch beauftragten Dritten	9.054 t	
Sperrmüll	energetische Verwertung in der MVR	3.692 t	
Altmetall	stoffliche Verwertung durch beauftragten Dritten	435 t	
Elektroaltgeräte		953 t	
Altholz	energetische Verwertung durch beauftragten Dritten	4.244 t	
Problemabfälle	Beseitigung durch beauftragten Dritten		134 t
Altglas	Verwertung durch Duales System	2.992 t	
LVP		5.288 t	

Alle wertstoffhaltigen Fraktionen werden einem stofflichen oder energetischen Verwertungsweg zugeführt. Die Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm in Hamburg (MVR) erfüllt das Energieeffizienzkriterium R1 (siehe Erläuterungen in den Kap. 0 und 0), sodass der Sperrmüll, der dort verbrannt wird, als energetisch verwertet angesehen werden kann. In der Restabfallbehandlungsanlage (RABA) Bassum wird der Restabfall einer mechanischen und biologischen Behandlung unterzogen. Zunächst wird das Material durch Absieben in verschiedene Korngrößen aufgeteilt und Metallteile entfernt. Die größten Bestandteile mit über 80 mm gehen direkt in die energetische Verwertung ins Heizkraftwerk Blumenthal in Bremen. Die kleinsten Bestandteile bis 40 mm kommen in die Vergärung. Bei diesem Verfahren wird unter Sauerstoffausschluss (anaerob) methanhaltiges Biogas erzeugt und in einem Blockheizkraftwerk in Strom und Wärme umgewandelt. Die mittlere Korngröße 40 bis 80 mm kommt zusammen mit den Resten aus der Vergärung in die Rottehalle. Dabei wird das Material zusammen mit Sauerstoff (aerob) kompostiert; die organischen Bestandteile bauen sich dabei ab. Die so biologisch stabilisierten Reste werden

²⁴ Niedersächsische Abfallbilanz 2022

deponiert. Vom Gesamt-Input, der in die Aufbereitung geht, gelangen ca. 29 % der Masse am Ende zur Ablagerung und werden somit beseitigt.²⁵

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Pflichtenübertragung auf die AHS)

Gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) fallen in die Zuständigkeit der AHS. Deren Aufgaben umfassen somit Einsammlung, Beförderung und Entsorgung dieser Abfälle. Die AHS tritt hierbei als Pflichtenbeauftragter des öRE mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten auf. Anstelle von Gebühren erhebt die AHS für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen privatrechtliche Entgelte. Sie bedient sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der Anlagen und Verträge sowie des Personals der AHK. Die Vorteile der Rechtsform einer GmbH liegen darin, dass die Vorsteuer gegenüber der AHS erbrachten Leistungen nicht die Tarife belastet und die AHS auf ihren Rechnungen die Mehrwertsteuer ausweist und so gewerblichen Kunden den Vorsteuerabzug ermöglicht.

Die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle werden von der AHS mittels 1,1-m³-Behälter und verschiedenen Kleinbehältern (60 l / 120 l / 240 l / 660 l) entsorgt. Dazu waren 2023 rd. 1.919 Behälter²⁶ von der AHS bei Gewerbebetrieben aufgestellt, die in 4-wöchentlichen (62 %), 14-täglichen (17 %), wöchentlichen (17 %), 2 x wöchentlichen (1 %) oder 6 x pro Jahr auf Abruf (4 %) Intervallen abgefahren wurden. Insgesamt wurden so rd. 40.758 m³ Behältervolumen geleert. Im Jahr 2023 erfasste die AHS auf diese Weise 3.539 t. Sowohl die Mengen als auch die Behälterzahlen sind stark von der jeweiligen Marktsituation abhängig, sodass es immer wieder zu Schwankungen dieser Werte kommen kann.

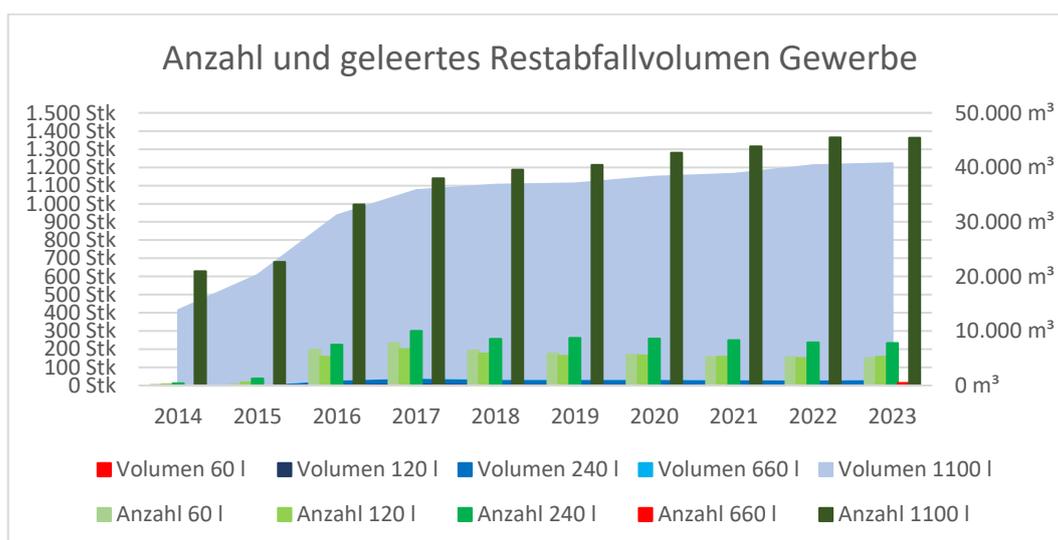


Abbildung 17: Behälterstand und geleertes Restabfallvolumen Gewerbe

²⁵ Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Bassum: Broschüre „RABA – Restabfallbehandlungsanlage Bassum Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen“

²⁶ Durchschnitt des Jahres 2023

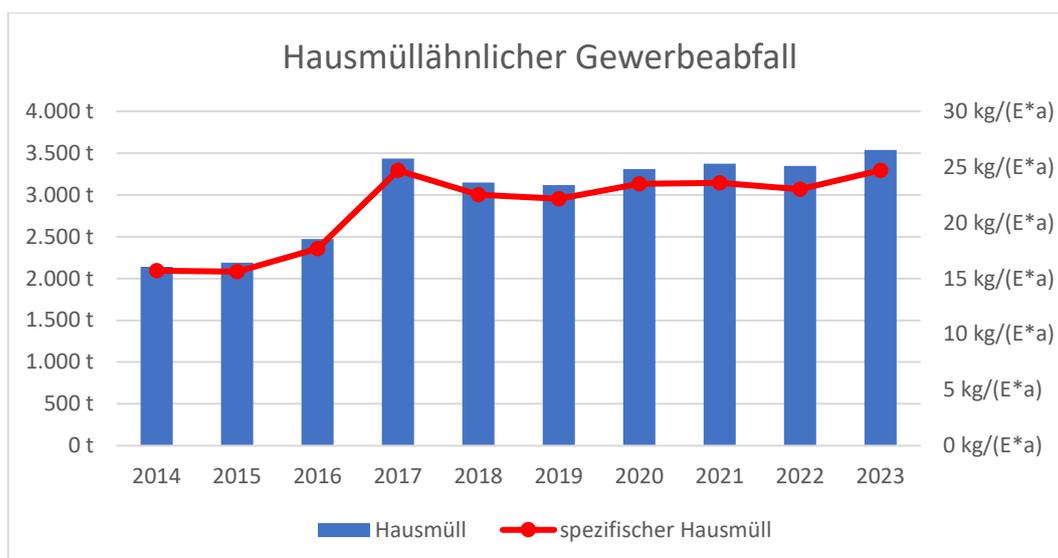


Abbildung 18: Mengen an hausmüllähnlichem Gewerbeabfall von 2014 bis 2023

Sonstige Abfälle

Bauabfälle

Bauabfälle sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe. Diese Art von Abfällen stammt naturgemäß hauptsächlich aus dem Gewerbe. Bauabfälle können gebührenpflichtig auf den Wertstoffhöfen in Schneverdingen-Hillern und Walsrode-Honerdingen abgegeben werden.

Für asbesthaltige Abfälle, die hauptsächlich bei Baumaßnahmen anfallen, können staubdichte Beutel (sogenannte Big-Bags) erworben werden. Für Asbestzementabfälle stehen zusätzlich Plattensäcke zur Verfügung. In diesen Säcken können die Abfälle dann auf der Deponie Hillern gebührenpflichtig angeliefert werden.

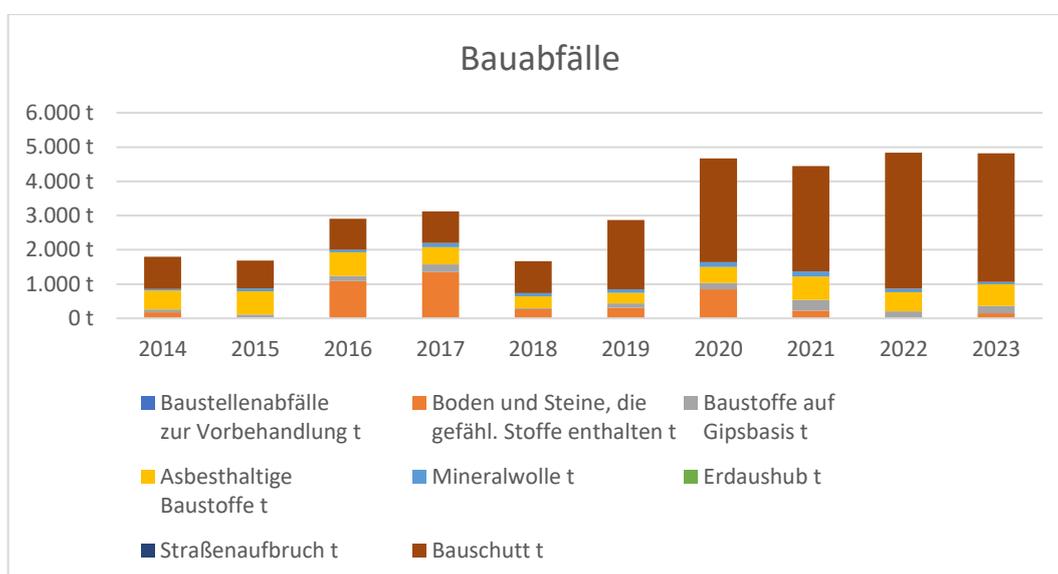


Abbildung 19: Mengen an Bauabfällen im Heidekreis von 2014 bis 2023

Verbotswidrig lagernde Abfälle

Gemäß § 10 NAbfG ist ein öRE dazu verpflichtet, Abfälle, die verbotswidrig im Wald oder der freien Landschaft abgelagert werden, zu entsorgen, soweit keine Person rechtlich dazu verpflichtet ist. Die Kosten für die Entsorgung dieses sogenannten „wilden Mülls“ hat der öRE zu tragen, soweit der Verursacher nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann. Im Heidekreis ist die untere Abfallbehörde mit der Umsetzung und Überwachung beauftragt, die AHK führt die Entsorgung durch. In den zurückliegenden Jahren schwankten die jährlich entsorgten verbotswidrigen Ablagerungen zwischen 100 und 150 m³.

Gemäß § 20 Abs. 3 KrWG sind öRE auch dazu verpflichtet, Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen zu entsorgen, soweit diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind und keine Hinweise auf einen Diebstahl oder eine sonstige illegale Nutzung bestehen. Wird ein solches Kfz aufgefunden, ohne dass der Eigentümer festgestellt werden kann, wird von der unteren Abfallbehörde eine Aufforderung angebracht, die dem Eigentümer einen Monat Zeit lässt, das Fahrzeug zu entfernen. Nach Ablauf der Frist werden der Abtransport und die weitere Verwertung veranlasst.

Abfallentsorgungsanlagen

Folgende Abfallentsorgungsanlagen stehen derzeit im Landkreis Heidekreis zur Verfügung:

- Wertstoffhof mit Deponie Schneverdingen-Hillern
- Wertstoffhof Walsrode-Honerdingen
- Abfallannahmestelle für Kleinmengen in Schwarmstedt
- Bioabfallvergärungsanlage in Walsrode-Benefeld

Daneben gehören gemäß § 1 Abs. 3 Abfallbewirtschaftungssatzung die folgenden Anlagen außerhalb des Kreisgebiets zur öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung:

- Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm (Hamburg)
- Restabfallbehandlungsanlage Bassum (Landkreis Diepholz)

Abfallentsorgungsanlagen im Kreisgebiet

Der Wertstoffhof mit der Deponie in Schneverdingen-Hillern ist die zentrale Abfallannahmestelle und Abfallentsorgungsanlage im Landkreis. Zusätzlich steht eine Abfallannahmestelle für Kleinmengen in Schwarmstedt und ein Wertstoffhof mit Abfallumschlag in Walsrode-Honerdingen zur Verfügung. Die auf der Deponie in Schneverdingen-Hillern abgelagerten Abfälle sind der folgenden Abbildung zu entnehmen. Mit Output Bassum sind die Abfälle gemeint, die in der RABA Bassum vorbehandelt und anschließend in Schneverdingen-Hillern abgelagert wurden.

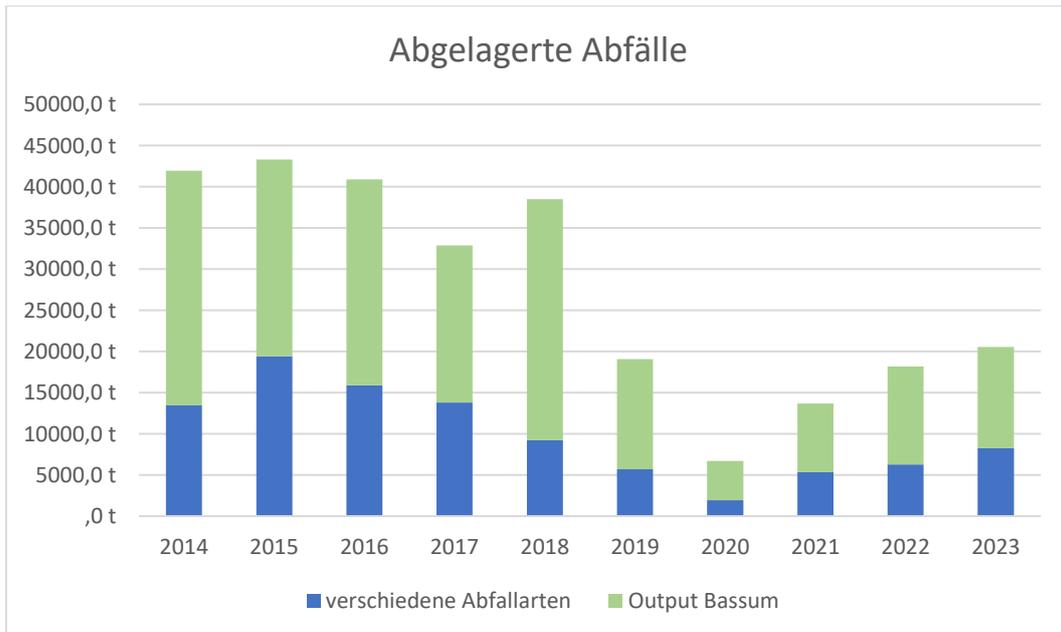


Abbildung 20: Abgelagerte Abfälle

Die Wertstoffhöfe in Schneverdingen-Hillern und Walsrode-Honerdingen sind montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 16:30 Uhr sowie mittwochs und samstags von 9:00 bis 13:30 Uhr geöffnet. Die Abfall-Annahmestelle in Schwarmstedt ist freitags von 09:00 bis 12:30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr sowie samstags von 8:00 bis 12:30 Uhr geöffnet.

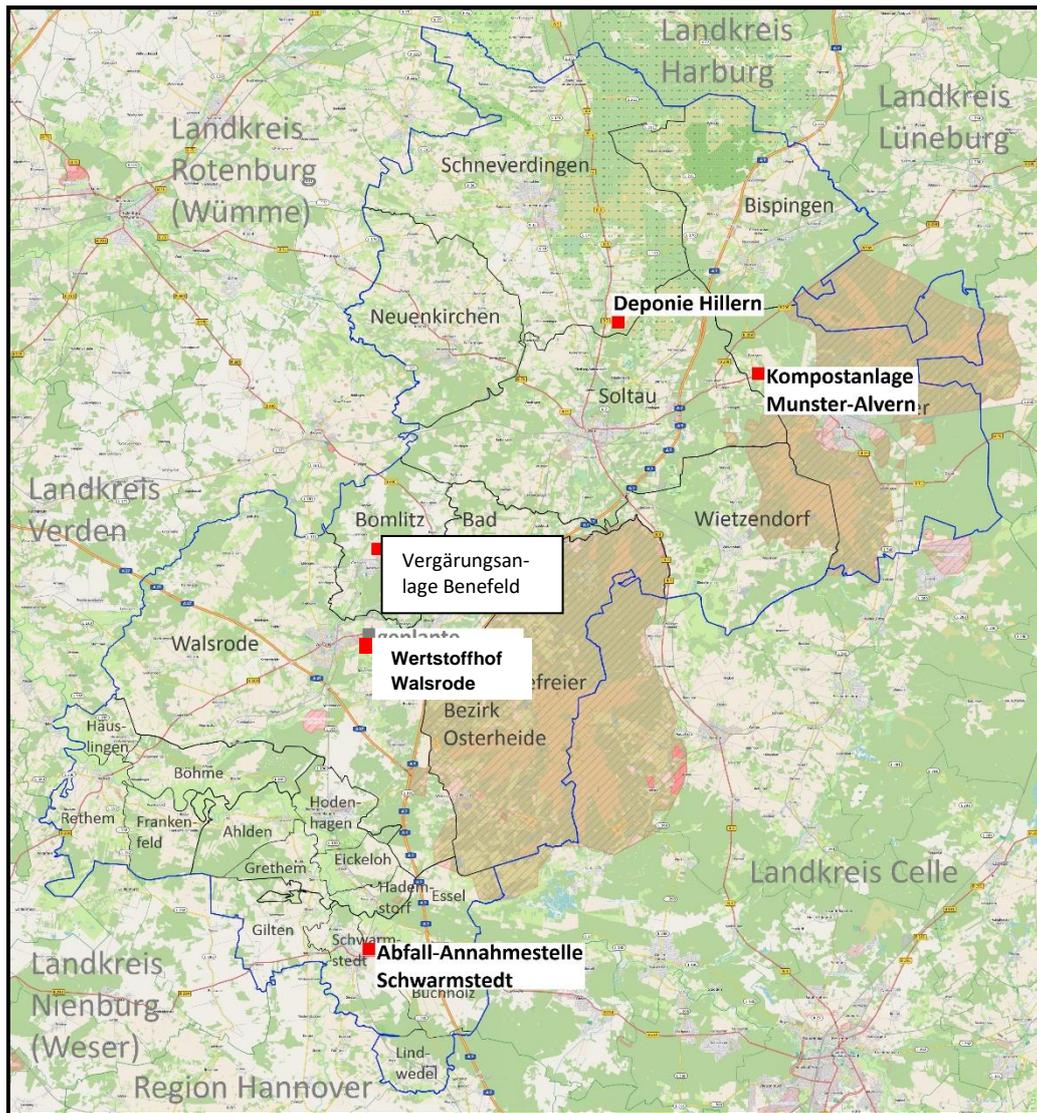


Abbildung 21: Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen im Heidekreis

Folgende Abfälle werden angenommen:

Gebührenfrei	gebührenpflichtig
<ul style="list-style-type: none"> • Altmetall • Altpapier • Elektroaltgeräte (keine Kühlgeräte in Schwarmstedt) • Sperrmüll (2 × 3 m³ oder 1 × 6 m³) • Problemabfälle bis zu 25 kg pro Haushalt und Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> • Restmüll • Altholz • Baustellenabfälle • Bauschutt / Erde • Asbest (nur Hillern) • Autoreifen • Baumstubben (nur Hillern) • Silofolien • Problemabfälle über 25 kg/Haushalt/Jahr

Bioabfallvergärungsanlage

Seit dem 01.01.2022 wird in Walsrode-Benefeld eine Bioabfallvergärungsanlage (Trockenfermentation) in einer gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft, der Bioabfallverwertung Heidekreis (BVH), betrieben. Die Anlage, an der die AHK zu 51 % als Mehrheitsgesellschaf-

ter beteiligt ist, behandelt die angelieferten Bioabfälle im Rahmen einer Kaskadenverwertung zunächst in 5 Fermentern, um Biogas zu produzieren. Anschließend werden die nach der Vergärung verbleibenden Gärreste zunächst in drei Intensivrottetunneln zu Frisch- bzw. Rohkompost verarbeitet, bevor sie auf den beiden Kompostanlagen Munster-Alvern und Walsrode-Benefeld zu Fertigkompost weiter kompostiert werden.

Abfallentsorgungsanlagen außerhalb des Kreisgebiets

Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm

Die Landkreise Heidekreis, Harburg, Stade und Rotenburg (Wümme) hatten 1995 einen Vertrag mit der Stadtreinigung Hamburg (SRH) über die Lieferung eines Kontingentes von insgesamt 120.000 t Restabfall pro Jahr an die MVR abgeschlossen. Dem Heidekreis standen bis April 2019 30.000 t pro Jahr aus diesem Kontingent zu. In einem europaweiten Vergabeverfahren wurden 2016 insbesondere die Sperrabfälle sowie weitere kleinere Abfallfraktionen aus dem Heidekreis zur Entsorgung ab April 2019 längstens bis zum 31.03.2028 ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt eine Bietergemeinschaft aus SRH und MVR, so dass diese Abfälle weiterhin in der MVR entsorgt werden.

Restabfallbehandlungsanlage Bassum

Die gemeinsam mit den Landkreisen Harburg, Stade und Diepholz bis Mitte April 2019 bestehende Zweckvereinbarung zur Entsorgung von Restabfall wurde bilateral zwischen der AHK und dem Landkreis Diepholz für die Behandlung von Restabfall bis Ende 2025 fortgeführt. Die Eigengesellschaft (AWG) des Landkreises Diepholz führt die Vorbehandlung der Restabfälle aus dem Heidekreis in der RABA durch (siehe Verfahrensbeschreibung in Kap. 0). Im Jahr 2023 wurden insgesamt 24.273 t vom Heidekreis nach Bassum geliefert.

Abfallvermeidung und Öffentlichkeitsarbeit

Abfallvermeidungsprogramm des Bundes

Die Begrenztheit der natürlichen Ressourcen und das zunehmende Bewusstsein von Politik und Bevölkerung für diese Tatsache brachte das Thema Abfallvermeidung wieder verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit. So steht die Abfallvermeidung an der Spitze des Art. 4 AbfRRL und des § 6 KrWG.

Die Abfallrahmenrichtlinie sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichten den Bund, ein Abfallvermeidungsprogramm aufzustellen, an dem sich die Länder beteiligen können. So verabschiedete am 31.07.2013 das Bundeskabinett das erste bundesweite Abfallvermeidungsprogramm unter Beteiligung der Länder. Darin werden verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen; einige betreffen die öRE nicht, z. B.:

- Förderung von Forschung und Entwicklung (z. B. Verlängerung der Produktlebensdauer)

- Verbesserung der Abfallvermeidung in Unternehmen (z. B. Förderung von Umweltmanagementsystemen)
- Prüfung der Ausweitung der Herstellerproduktverantwortung
- Vermeidung von Lebensmittelabfällen (z. B. Vereinbarungen mit Industrie und Handel, Aufklärungskampagnen für Verbraucher wie bspw. die Kampagne „Zu gut für die Tonne!“²⁷ vom BMEL)

Andere Maßnahmen können in geringem Umfang von den öRE umgesetzt werden:

- Förderung der Abfallvermeidung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen
- Förderung von Umweltzeichen, bspw. „Blauer Engel“ (z. B. bei der Vergabe von Aufträgen)
- Förderung der Wiederverwendung von Produkten (z. B. Gebrauchtwarenbörsen, Reparaturnetzwerke, Sharing-Modelle)

In die Kernkompetenz der öRE fallen dagegen diese beiden Maßnahmen:

- Information und Sensibilisierung von Abfallerzeugern
- Verursachergerechte Gestaltung von Entsorgungskosten (z. B. durch Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren)

Abfallberatung und Abfallvermeidung im Heidekreis

Der § 8 NAbfG verpflichtet die öRE, daraufhin zu wirken, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Gemäß § 4 Abfallbewirtschaftungssatzung berät und informiert die AHK über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.



Die AHK gibt für jeweils ein Kalenderjahr die Broschüre „Wertstoff-Wegweiser“ heraus, in der die Entsorgungswege aller haushaltsüblichen Abfallarten, Anweisungen zur Abfalltrennung sowie die sonstigen Leistungen der AHK dargestellt sind.

Ergänzend dazu bietet die AHK etliche Information auf ihrer Internetseite www.ahk-heidekreis.de. So können u. a. Abfallbehälter bestellt, Sperrmüllaufträge erteilt und Satzungen und Formulare heruntergeladen werden. Auf der Internetseite kann zudem ein persönlicher Abfuhrkalender erstellt werden. Ferner steht ein Abfall-ABC zur Verfügung.

Darüber hinaus betreibt die AHK ein mit eigenem Personal besetztes Servicecenter, das unter der **kostenlosen** Rufnummer 0800 11 238 11 für individuelle Auskünfte und Informationen sowie Antragsstellungen zur Verfügung steht.

²⁷ <https://www.zugtuerdientonne.de>

Der Forderung des § 12 Abs. 2 NAbfG, der die Förderung der Vermeidung und Verwertung von Abfällen durch die Gebührengestaltung verlangt, kommt die AHK durch die Möglichkeit der Kunden, verschiedene Behältergrößen wählen zu können, nach. Zudem wird von der Satzung kein Mindestbehältervolumen festgelegt.

Seit dem 02.04.2024 können Bürgerinnen und Bürger rund um die Uhr Informationen zur Abfallentsorgung im Heidekreis über den sog. „Abfall-Alex“, dem Chatbot der AHK, erhalten. So wird dem Gedanken des erweiterten Bürgerservice Rechnung getragen.

Einen erweiterten Bürgerservice bietet die AHK auch mit dem zum 01.01.2023 eingefügten Login-Bereich für EigentümerInnen von Grundstücken im Heidekreis an. Anders als auf der öffentlichen Homepage, handelt es sich hier um einen geschützten Bereich, der entsprechenden Nutzenden erweiterte Services bietet. Hierin können bereits ohne erneute Auswahl des Grundstückes die Abfuhrtermine eingesehen oder Sperrmüll angemeldet werden. Zudem kann für alle Behälter die tatsächlichen Leerungstermine oder die aktuellen Bescheide eingesehen werden sowie Kundenstammdaten, wie Name oder Bankleitzahl geändert werden.



Nicht zuletzt engagiert sich die AHK auch verstärkt an Projekten zur Abfallvermeidung und nachhaltigen Entwicklung. Zu nennen wären hier die Einführung von Mehrwegbechern in Walsrode oder die Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Bildungskonferenzen im Heidekreis, oder die Unterstützung der Sperrmüllbörse in Altenboitzen, der Minerva in Soltau und des Sozialen Kaufhauses in Walsrode. Auch die Einrichtung eines Online-Verschenk- und Tauschmarktes ist hier zu erwähnen.

Darstellung der Kosten der Entsorgung

Gebührenstruktur

Die AHK erhebt für ihre Leistungen der Abfallbewirtschaftung Gebühren. Die Gebühren teilen sich in Grundgebühren und Mengenleistungsgebühren auf.

Grundgebühr

Für jede auf einem angeschlossenen Grundstück selbstständige Wohneinheit sowie für jedes auf einem angeschlossenen Grundstück selbstständige, beruflichen Zwecken dienende Gebäude oder Gebäudeteil als auch für jede öffentliche oder gemeinnützige Einrichtung ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten.

Mengenleistungsgebühr

Für die Nutzung der Rest- und Bioabfallbehälter (2-Rad-Gefäße) wird eine jährliche Leistungsgebühr erhoben, die sich auf eine Einheit von 60 l Füllraum bezieht. Die konkreten Gebühren berechnen sich dann daraus, wie viele Einheiten in der jeweiligen Gefäßgröße

enthalten sind. Die Gebühren für die Bioenergiebehälter sind deutlich geringer als beim Restabfall. Für die flexiblen Gartentonnen wird eine Mindestleistungsgebühr je vollem Kalenderjahr für 16 Leerungen erhoben. Alle darüber hinaus in Anspruch genommenen Leerungen werden separat in Rechnung gestellt.

Die 4-Rad-Restabfallbehälter werden je regelmäßig abgeforderter Abfuhr berechnet, so dass die jährliche Gebühr vom Abfuhrhythmus abhängt.

Für alle Restabfall-, Bioenergie-, Altpapier- und flexiblen Gartentonnen sind zudem Sonderleerungen gegen Einmalgebühren möglich.

Anlieferungsgebühren

Für die Anlieferung auf den Wertstoffhöfen in Schneverdingen-Hillern und Walsrode-Horndingen bzw. der Abfallannahmestelle in Schwarmstedt werden für bestimmte Abfälle Gebühren erhoben. Die Berechnung erfolgt in der Regel nach Gewicht, sofern eine Abrechnung nach Gewicht nicht erfolgen kann, nach Volumen. Kleinmengen bis zu 1 m³ werden bei Barzahlung pauschal je angefangenen 0,25 m³ berechnet, sofern nur eine Anlieferung pro Woche erfolgt. Bei Anlieferung von Grüngutabfällen an den dafür vorgesehenen Annahmestellen wird – sofern keine Verwiegung erfolgt – eine Gebühr je angefangenem halbem Kubikmeter erhoben.

Darstellung der Leistungen und Kosten

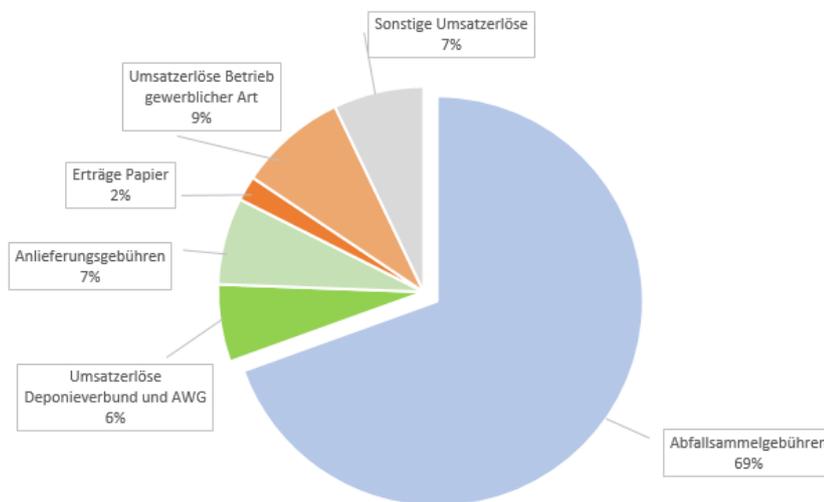


Abbildung 22: Verteilung der Leistungen 2023

Die AHK hat 2023 Erlöse (Leistungen) in Höhe von rd. 19,6 Mio. € erwirtschaftet. Den größten Anteil davon machten mit 69 % die Einnahmen der Grund- und Mengenleistungsgebühren aus. Der zweitgrößte Posten (mit 9 %) waren die Erträge, die sich im Rahmen der Tätigkeit des Betriebes gewerblicher Art bewegen. Der Betrieb gewerblicher Art umfasste Erlöse aus der Reinigung der Altglascontainerstandplätze, der Öffentlichkeitsarbeit,

der Erfassung und Entsorgung von Altpapierverpackungen sowie der Erfassung von Leichtverpackungen für die Dualen Systeme, der Gestellung von Fahrzeugen und Personal an die AHS.

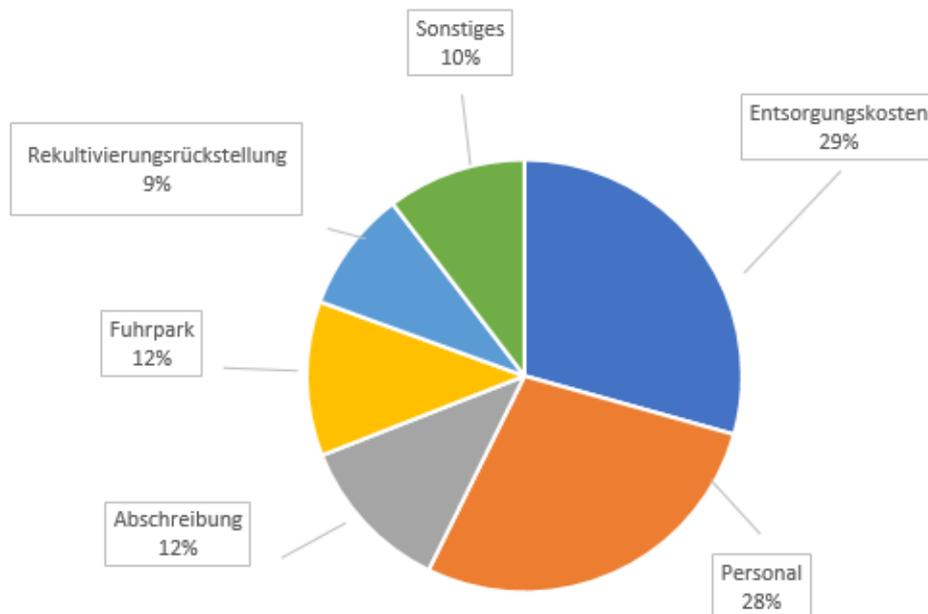


Abbildung 23: Verteilung der Kosten 2023

Auf der Kostenseite standen 2023 rd. 18,7 Mio. €. Der größte Teil entfiel mit 29 % auf die Entsorgungskosten. An zweiter Stelle standen die Personalkosten (28 %), gefolgt von Abschreibungen und den Kosten für den Fuhrpark.

Klima- und Ressourcenschutz

Die Abfallwirtschaft Heidekreis leistet als Teil der deutschen Kreislaufwirtschaft bereits seit vielen Jahren einen wichtigen Beitrag zur Verminderung von Emissionen. Wichtige Maßnahmen des Klima- und Ressourcenschutzes, die die AHK innerhalb des Landkreises Heidekreises umsetzt, werden nachfolgend dargestellt.

Alternative Antriebe:

Die AHK verfügt über einen relativ großen Fuhrpark, der insbesondere zur haushaltsnahen Erfassung von Siedlungsabfällen erforderlich ist. Daneben werden zahlreiche Maschinen und Geräte auf den Wertstoff- und Betriebshöfen eingesetzt. Nicht erst im Einklang mit den Vorgaben aus dem Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz hat die AHK den Weg zu alternativen Antrieben bei ihren Fahrzeugen, Maschinen und Geräten eingeschlagen. So verfügt die AHK inzwischen über 10 elektrifizierte Fahrzeuge oder selbstfahrende Maschinen. Zuletzt wurde ein vollelektrischer Seitenlader für die Abfallsammlung und zwei voll-elektrische Gabelstapler für die Wertstoffhöfe in Schneverdingen-Hillern und Walsrode-Honerdingen beschafft.

Erneuerbare Energien:

In den vergangenen drei Jahren hat die AHK die Erzeugung erneuerbarer Energien erheblich ausgebaut. An erster Stelle ist hier die Bioabfallvergärungsanlage zu nennen, die allein in 2024 eine voraussichtliche Strommenge von **4,5 Millionen kWh** erzeugen wird. Zusätzlich hat die AHK an allen Standorten Aufdach-PV-Anlagen installiert, die im Laufe des Jahres 2024 in Betrieb gegangen sind. Folgende Leistungen sind aktuell auf den nachfolgenden Standorten vorhanden:

- Betriebshof Bad Fallingbostel: 60 kWp
- Verwaltungsgebäude Soltau: 45 kWp
- Wertstoffhof Walsrode: 41 kWp
- Wertstoffhof Hillern: 99 kWp

Da diese Anlagen weniger als ein ganzes Jahr in Betrieb sind, kann die Menge des erzeugten und davon selbst verwendeten Stromes noch nicht angegeben werden. Es ist aber von einer Gesamtmenge von über 200.000 kWh/a auszugehen.

Abfallbehälter und getrennte Sammlung:

Die getrennte Erfassung von Siedlungsabfällen leistet einen positiven Beitrag zur Klimabilanz. Bestimmte Abfälle, wie Altpapier, Bioabfall, Grünabfall, Metall, Kunststoffe und Altglas können durch deren getrennte Erfassung einer stofflichen Verwertung zugeführt werden. Die haushaltsnah erfassten Bio- und Gartenabfällen werden einer hochwertigen Kaskadenverwertung zugeführt, die in Gestalt der Bioabfallvergärungsanlage zunächst Strom und Wärme aus den Abfällen erzeugt, bevor sie dann zu hochwertigem Kompost verarbeitet werden. Durch die Verwertung dieser Abfälle werden in der Regel Nettoentlastungen beim Emissionsfaktor erzielt.

Mit Einführung der Gelben Tonnen im Heidekreis im Jahr 2021, die auch der AHK gehören, werden für alle Abfallfraktionen Abfallbehälter (2- und 4-Rad-Gefäße) beschafft, die das Umweltsiegel des Blauen Engels tragen.

BEWERTUNG UND ZUKÜNFTIGE MAßNAHMEN

Die AHK betreibt im Landkreis Heidekreis ein breit ausgebautes und differenziertes System zur getrennten Erfassung, Verwertung und Beseitigung der verschiedenen Abfallfraktionen. Im Folgenden werden die einzelnen Bereiche, die in diesem Konzept dargestellt wurden, bewertet.

Bewertung Restabfall

Seit 2019 führt die AHK kontinuierlich Abfallanalysen durch, um die Zusammensetzung des gesammelten Restabfalls und dessen Entwicklung festzustellen. Mit den Ergebnissen möchte die AHK Handlungsbedarfe erkennen und Ziele formulieren, die zu einer verbesserten Trennung und zur Reduktion des Restabfallaufkommens im Heidekreis führen.

Bei der Abfallanalyse in 2019 betrug die gesammelte Restabfallmenge pro Einwohner/in und Jahr 149 kg. Im Verlaufe der Folgejahre stieg das spezifische Abfallaufkommen landesweit an, so auch im Heidekreis. Erst im Kalenderjahr 2022 erreichte die AHK wieder das Vor-Corona-Niveau und sammelte erneut 149 kg Restabfall / (Ew*a). Im Kalenderjahr 2023 lag dieser Wert bei knapp 145 kg/(Ew*a). Ein besonderer Fokus wurde in dem abgelaufenen Abfallwirtschaftskonzept auf die Verringerung des biogenen Anteils im Restabfall gelegt. Durch mehrere Maßnahmen konnte in den vergangenen Jahren eine deutliche Reduktion an organischen Abfällen im Restabfall erreicht werden. Wie die Abfallanalyse 2019 und 2022 noch vergleichsweise hohe spezifische Mengen an organischen Abfällen aus, so liegt die AHK mit nunmehr 40,9 kg/(Ew*a) an verwertbaren organischen Abfällen im Bundesdurchschnitt, der niedriger ausfällt als der Landesdurchschnitt.

Sowohl bei den Abfallanalysen 2019, 2022 und 2024 wurde bei der Menge biogener Abfälle in der Restabfalltonne ein **deutlicher** Unterschied zwischen Haushalten mit Bio- und Gartentonnen und den Haushalten, die dieses Sammelsystem nicht nutzen, festgestellt. Während bei Haushalten mit einer Bioenergietonne noch 31,5 kg an organischen Abfällen in der Restabfalltonne enthalten sind, sind es bei Haushalten mit einer Gartentonne 39,4 kg und bei Haushalten, die keinen der beiden Behälter nutzen **51,3 kg/(Ew*a)**. Insofern ist es evident, dass eine wirksame Maßnahme zur Reduktion von Bioabfällen im Restabfall darin besteht, den Anschlussgrad bei der Bioenergietonne, der derzeit lediglich bei ca. 63 % der Haushalte liegt, deutlich zu erhöhen. Die Anreize für die Nutzung einer Bioenergietonne sollen daher weiter erhöht werden. Die weiteren Überlegungen dazu werden im Kapitel 5.2 aufgegriffen.

Um das Restabfallaufkommen nachhaltig zu senken, muss der Fokus auch auf die sogenannten trockenen Wertstoffe gelegt werden. Es handelt sich hierbei um Altpapier (PPK), Glas, Kunststoffe, Metalle, Verbunde, Altholz und Alttextilien. Wie die Analyse zeigt, handelt es sich insgesamt um 34,5 kg/(Ew*a), die sich auf diese sieben Fraktionen verteilen und damit um eine Gesamtmasse von fast 5.000 Mg. Darunter befinden sich auch 689 Mg an Leichtverpackungen, die grundsätzlich schon heute in der Gelben Tonne zu entsorgen sind. Zudem können 1.156 Mg den sogenannten stoffgleichen Nichtverpackungen zugeordnet werden. Diese **könnten** ebenfalls über die Gelbe Tonne entsorgt werden, wenn diese Tonne dafür in eine **einheitliche Wertstofftonne** umgewandelt würde. Eine solche Umwandlung ist in Abstimmung mit den Dualen Systemen, die Träger des Sammelsystems der Gelben Tonne sind, möglich. Allerdings müsste sich die AHK als öRE dann an den Sammel- und Entsorgungskosten für die Wertstofftonne beteiligen. Im Gegenzug würden die Kosten für die Entsorgung von Restabfällen sinken. Dennoch wäre nach den aktuellen Gegebenheiten insgesamt mit nicht unerheblichen Mehrkosten durch eine Umwandlung der

Gelben Tonne in eine einheitliche Wertstofftonne zu rechnen. Die weiteren Möglichkeiten zur Umwandlung der Gelben Tonne in eine einheitliche Wertstofftonne, die frühestens ab dem Jahr 2027 möglich wäre, werden im Kapitel 5.10 vorgestellt.

Im Hinblick auf das Sammelsystem mit 60 l, 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l im vierwöchentlichen Intervall sowie zusätzlicher Auswahlmöglichkeiten an verschiedenen Intervallen bei den 1.100 l Behältern, ist das Restabfallsammelsystem grundsätzlich gut aufgestellt. Insbesondere an dem festen vierwöchentlichen Leerungsintervall soll, auch um keine falschen Anreize für nicht ordnungsgemäße Restabfallentsorgungen zu setzen, **festgehalten** werden. Mit dem 35 l – Restabfallsack steht nicht nur eine Möglichkeit zur Entsorgung von Müllspitzen zur Verfügung, dieser kann auf Antrag auch von Haushalten anstelle fester Abfallbehälter verwendet werden, bei denen nur äußerst geringe Restabfallmengen anfallen.

Behälterseitig soll geprüft werden, künftig auch Unterflurbehälter, z. B. für die Mehrfamilienbebauung, und allgemein 360 l Abfallbehälter in das Sammelsystem zu integrieren. Mit den Unterflurbehältern könnte ein Beitrag für eine platzsparende, saubere und verursachergerechte Entsorgung geschaffen werden. Auch eine unberechtigte Nutzung von Standard-Behältern bei Mehrfamilienhäusern durch Dritte könnte durch eine entsprechende Ausgestaltung dieser Behälter besser ausgeschlossen werden.

Mit der Integration von 360 l Tonnen und Unterflurbehältern in das Restabfallsammelsystem kann auch die Voraussetzung für die Nutzung solcher Behälter im Bereich der Gelben Tonne bzw. der Wertstofftonne geschaffen werden, da der öRE von den Dualen Systemen nur die Bereitstellung von Behältern durch eine Rahmenvorgabe verlangen kann, die er selber in seinem Restabfallsammelsystem vorhält. Zudem ist geplant, die 360 l Behälter künftig auch bei den Altpapierbehältern (s. Kapitel 5.3) anzubieten.

Bewertung kompostierbare Abfälle

Die im Abfallwirtschaftskonzept 2020 – 2024 vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Trennung biogener Abfälle wurden umgesetzt und haben zu einer deutlichen Erhöhung des Bioabfallaufkommens im Heidekreis geführt. Die dabei erwartete Mengensteigerung auf 14.000 Mg wurde bereits 2023 (14.399 Mg) überschritten. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Menge von rund 100 kg/(Ew*a). Für 2024 wird nach der aktuellen Hochrechnung eine weitere Steigerung der Sammelmenge auf über 15.000 Mg erwartet.

Für die künftige Entwicklung der Bioabfallsammlung ist nicht nur die Sammelmenge von besonderer Bedeutung, sondern vor allem die Qualität des Bioabfalls im Hinblick auf die darin enthaltenen Störstoffe. Nach der novellierten Bioabfallverordnung sind ab dem Kalenderjahr 2025 neu eingeführte Grenzwerte bei Störstoff- und insbesondere der Kunststoffbelastung des Bioabfalls schon bei der Sammlung zu beachten.

Die 2024 erstmals durchgeführte Analyse von Bio- und Gartentonnen zeigt, dass die Öffentlichkeitsarbeit und der flächendeckende Einsatz des Störstoffdetektors bei der Sammlung sehr gute Ergebnisse erbringen. Der Gesamtmasseanteil der Störstoffe liegt unter 1. % (Zurückweisungswert ab 2025 > 3%). Der Masseanteil der Kunststoffe liegt mit 0,16 %

ebenfalls deutlich unter dem Grenzwert von 1 %. Diese Werte sollen in den kommenden Jahren gehalten und – sofern möglich – durch sinnvolle Maßnahmen weiter reduziert werden.

Um die Attraktivität des Sammelsystems, die sich auch in der Anschlussquote ausdrückt, und damit die erfasste Menge weiter zu steigern, sollen zusätzliche Anreize für die Verwendung einer Bioenergietonne gegeben werden. Diese könnten durch eine Senkung der Leistungsgebühren für die Bioenergietonne gesetzt werden. Eine Zielvorstellung könnte bei 1,- Euro pro 60 l Einheit pro Monat liegen. Dies entspräche einer Halbierung der aktuell gültigen Gebührensätze für die Bioenergietonne. Eine zweite, vielleicht noch sinnvollere Variante wäre die kostenlose Bereitstellung einer 60 l Einheit der Bioenergietonne für jeden Haushalt im Heidekreis. Lediglich Gefäßgrößen oberhalb von 60 l müssten dann noch zusätzliche Gebühren, auf die die kostenlose 60 l Einheit natürlich anzurechnen wäre, entrichten. Anders gesprochen, könnte jeder Haushalt, der eine Bioenergietonne nutzt, eine Gutschrift auf seine Gebühr erhalten, die dem Gebührensatz für eine 60 l Einheit (derzeit 24,- € / a) entspricht.

Der Zusammenhang zwischen der Nutzung einer Bioenergietonne im Gegensatz zur Nutzung lediglich einer Gartentonne oder gar der Eigenkompostierung ohne Nutzung einer der beiden Behälter hat sich in Bezug auf die im Restabfall vorhandenen biogenen Abfälle durch die Restabfallanalyse der vergangenen Jahre zweifelsfrei erwiesen (s. Kapitel 5.1). Soll wirksam erreicht werden, dass möglichst viele private Haushalte im Heidekreis möglichst viele dieser Abfälle in die Bioenergietonne statt in die Restabfalltonne geben, muss ein besonderer Anreiz dafür geschaffen werden. Den Bürgerinnen und Bürgern dafür die ersten 60 l ohne Leistungsgebühr bereitzustellen bzw. für deren Nutzung eine Gutschrift zu geben, könnte ein solcher Anreiz sein.

Ferner soll die Verwendung eines Biofilterdeckels zunächst in einzelnen Testhaushalten geprüft werden, durch den Belästigungen durch Gerüche oder Madenbefall reduziert werden könnten.

Bewertung Altpapier

Die Altpapierfassung ist im Heidekreis durch die haushaltsnahe Abfuhr gut ausgebaut; die Anschlussquote liegt praktisch bei 100 %. Die Pro-Kopf-Mengen liegen leicht über dem Landesmittelwert. Dies liegt auch daran, dass die gemeinnützigen Sammlungen, die in der Vergangenheit fast vollständig an private Entsorger gegangen sind, seit der Zeit, als Altpapier vor wenigen Jahren eine Zeit lang praktisch wertlos war, von der AHK unterstützt wurden und seither der AHK zufließen. Da solche Sammlungen auch in der Zukunft erwünscht und sinnvoll sind, ergibt sich hier kein Handlungsbedarf.

Allerdings setzt sich der Trend sinkender Papiermengen fort. Dieser gründet sich auf den mengenmäßig zunehmenden und leichteren Verpackungsanteilen, z. B. durch den Online-Versandhandel, und den gleichzeitig sinkenden und in der Regel schwereren grafischen Altpapieranteilen.

Damit einher geht auch die Erhöhung des erforderlichen Sammelvolumens, da die Verkaufsverpackungen im Altpapier bei geringeren Gewichten zunehmend mehr Behältervolumen für deren Entsorgung benötigen. Mit Blick auf die Deckung der Sammelkosten stellt dies eine dreifache Belastung dar: Weniger Gewicht, höherer Volumenbedarf, geringere Papierqualität.

Da dadurch bei einzelnen Haushalten größere Sammelvolumina erforderlich werden, soll auch beim PPK – Sammelsystems – wie beim Restabfall – künftig eine 360 l Tonne angeboten werden, der bei diesen Haushalten, das Aufstellen bzw. Vorhalten einer zweiten 240 l Altpapier-Tonne entbehrlich machen würde.

Bewertung Sperrmüll

Das spezifische Sperrmüllaufkommen liegt nach einem kontinuierlichen Mengenrückgang in den vergangenen Jahren inzwischen deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Positiv wirkt sich dabei die separate Abfuhr von Altmetall, E-Schrott und Altholz aus, sowie die Möglichkeit, jederzeit Anlieferungen auf den Wertstoffhöfen vorzunehmen.

In einigen Landkreisen wird eine gebührenpflichtige Sperrmüll-Expressabfuhr angeboten, die innerhalb von wenigen Tagen eine Abholung durchführt. Wie die dort gemachten Erfahrungen gezeigt haben, ist ein kostendeckender Betrieb nur mit recht hohen Zusatzgebühren möglich. Dazu wird diese Leistung wenig nachgefragt, sodass im Heidekreis auf eine Expressabfuhr weiterhin verzichtet werden kann. Bei dringenden Fällen wird zudem versucht, kurzfristige Möglichkeiten der Entsorgung anzubieten, die sich durch Abmeldungen bereits vergebenen Termine ergeben oder aufgrund anderweitig noch freier Kapazitäten bei bereits geplanten Sammelterminen zur Verfügung stehen.

Um das gesammelte Möbelaltholz auch für die stoffliche Verwertung zugänglich zu machen, wird dieser Anteil seit 2020 mittels einer getrennten Sammlung dem Stoffstrom des Altholzes zugeführt. Siehe hierzu auch die Anmerkungen in Kapitel 5.7. Hierdurch werden jährlich etwa 1.500 Mg aus der haushaltsnahen Sperrmüllsammlung direkt der Altholzverwertung zugeführt.

Da sich das Sammelsystem in den vergangenen Jahren insgesamt bewährt hat, soll es in der bestehenden Form weitergeführt werden.

Um Anreize für die Abfallvermeidung zu schaffen, soll die Öffentlichkeitsarbeit für die Sperrmüllbörse, das Soziale Kaufhaus und die Minerva weitergeführt bzw. ausgebaut werden, **sofern** dort ausreichende Kapazitäten verfügbar sind.

Zusätzlich soll auf der Homepage der AHK dauerhaft ein Online-Verschenk- und Tauschmarkt eingerichtet werden. Ein entsprechender Test soll vorgeschaltet werden.

Bewertung Altmetall und E-Schrott

Altmetall wird über die kostenlose Abfuhr erfasst, zudem kann es kostenlos an den Annahmestellen abgegeben werden und leistet so einen positiven Beitrag zur Sekundärrohstoffwirtschaft und durch die Erlöse auch zum Gebührenhaushalt.

Das System der Elektroaltgerätesammlung ist mit den dargestellten Erfassungswegen – der kostenlosen und haushaltsnahen Abfuhr, den dezentralen öffentlichen und privaten Annahmestellen und den zahlreichen Entsorgungsmöglichkeiten über spezielle Depotcontainer – sehr gut aufgestellt. Dies wird auch durch die kontinuierlich sehr geringen Mengen (zuletzt 0,6 Gew.-%) an Elektroaltgeräten, die seit Jahren im Restabfall festgestellt werden, unterstrichen.

In der neuen Novelle des ElektroG sind Änderungen im Bereich der Annahme von Elektroaltgeräten vorgesehen, die weitere Anforderungen an den öRE stellen werden. So ist vorgesehen, dass bei den Annahmestellen sogenannte Theken eingerichtet werden, an denen Personal des öRE die Elektroaltgeräte annehmen und Batterien und Akkus aus den Geräten entfernen soll.

Alttextilien

Alttextilien bestehen im Wesentlichen aus Altkleidern, Schuhen und Bettfedern. Bedingt durch die vor einigen Jahren teilweise sehr hohen Erlöse für Alttextilien war bundesweit ein deutlicher Anstieg bei der Zahl der gewerblichen Alttextiliensammlungen zu beobachten, die seit der Novellierung des KrWG der zuständigen Behörde anzuzeigen sind. Teilweise geschieht die Aufstellung von Sammelcontainern jedoch ohne die erforderliche Anzeige nach § 18 KrWG sowie teilweise sogar ohne Wissen und Zustimmung der Grundstückseigentümer.

Bereits in 2015 hat die AHK, zusammen mit den Depotcontainern für Elektroaltgeräte und Altmetall, auch eine Depotcontainersammlung für Alttextilien im Heidekreis aufgebaut. Die AHK arbeitet dabei mit mehreren gemeinnützigen Organisationen bei der Reinigung der Standorte zusammen, soweit es sich um Standorte handelt, auf denen auch Altglascontainer stehen.

Der Trend sinkender Erlöse hat sich in den letzten Jahren fortgesetzt und die Erlöseseite verharrt inzwischen auf einem niedrigen Niveau. Auswirkungen auf die Zahl gewerblich aufgestellter Sammelcontainer hat dies bisher nicht gehabt, wohl aber auf die Zuverlässigkeit der Leerungen dieser Behälter. Dies hat den Gesetzgeber mit der Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes veranlasst, ab dem Jahr 2025 vorzugeben, dass auch die öRE eigene Sammelstrukturen bei den Alttextilien schaffen müssen. Diesbezüglich ist die AHK bereits gut aufgestellt. Nicht zuletzt durch die immer noch hohe Abschöpfung durch gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen sowie der immer weiter sinkenden Qualität der Alttextilien, besonders bei den Abfällen, die in die Container des öRE eingeworfen werden, ist fest davon auszugehen, dass sich diese verpflichtend vorzuhaltende Sammlung nicht selbst tragen kann.

Eine wichtige Frage ergibt sich aus der Restabfallanalyse: Der Anteil der Alttextilien im Restabfall liegt mit 7,1 kg / (Ew*a) (insgesamt 1.028 Mg/a) um 2 kg höher als im Bundesdurchschnitt und mehr als doppelt so hoch im Vergleich zu 2022. Die Anzahl der im Heidekreis vorhandenen Altkleidercontainer kann dafür nicht der Grund sein, da sich diese praktisch nicht verändert hat. In Anbetracht der sinkenden Qualität in Zeiten von Fast-

Fashion und Ultra-Fast-Fashion ist eher anzunehmen, dass viele Verbraucher einen stetig ansteigenden Anteil der Alttextilien als Restmüll betrachten, die sie nicht mehr in die Verwertungscontainer werfen **wollen**.

Bewertung Altholz

Die getrennte Erfassung von Altholz leistet einen positiven Beitrag zur Sekundärrohstoffwirtschaft und entspricht einem modernen Stoffstrommanagement. Insbesondere die stoffliche Verwertung trägt zum Ressourcenschutz bei. Bei den Annahmestellen wird schon länger darauf geachtet, für die Altholz-Verwertung geeignete Anteile aus Sperrmüllanlieferungen diesem Stoffstrom zuzuordnen. Seit 2020 wird auch der Altholzanteil bei der haushaltsnahen Sammlung vom Sperrmüll durch eine separate Sammlung abgetrennt. Dies erhöht die Altholzmenge, für die sich derzeit Erlöse erzielen lassen, um rund 1.500 Mg/a. Im Gegenzug werden die Mengen, die kostenpflichtig der Sperrmüllentsorgung zugeführt werden, entsprechend reduziert (s. Kapitel 5.4). Um den positiven Trend bei der Erfassung dieses Stoffstromes weiter zu fördern, soll die Abgabe von nicht gefährlichem Altholz der Kategorien AI – AIII auf den Wertstoffhöfen analog zur Annahme z. B. von Altmetall oder Altpapier alsbald kostenfrei erfolgen.

Bewertung Problemabfälle

Die in den vergangenen Jahren gesammelten Problemabfallmengen zeigen, dass es ein ständiges auf und ab um eine Größenordnung von 100 Mg pro Jahr gibt. Sind es in einem Jahr zwischen 80 und 90 Mg, werden im Folgejahr Mengen zwischen 120 und 130 Mg erfasst. Das Erfassungssystem ist mit den stationären Annahmestellen und dem Einsatz des Schadstoffmobils im niedersächsischen Vergleich gut ausgebaut. Dies wird auch durch das gute Ergebnis (lediglich 0,4 Gew.-% im Restabfall) bei der Restabfallanalyse bestätigt. Auch die weitgehend kostenfreie Annahme von Problemabfällen trägt zu der guten Akzeptanz bei. Das System soll daher unverändert weitergeführt werden.

Bewertung Altglas und LVP

Die Erfassung von Altglas und LVP steht unter dem Regime der Systembetreiber, sodass die AHK z. T. nur geringen Einfluss darauf hat. Die Pro-Kopf-Mengen liegen in etwa im Landesdurchschnitt in Niedersachsen. Wie im letzten Abfallwirtschaftskonzept vorgesehen, wurde der Gelbe Sack für die Erfassung von LVP von einem festen Abfallbehälter abgelöst. Da mit den Dualen Systemen – wie erwartet – keine Einigung über die Einführung des festen Abfallbehälters erzielt werden konnte, wurde die Einführung der Gelben Tonne durch eine Rahmenvorgabe der AHK erzwungen. Eine solche Rahmenvorgabe ist nach den Vorgaben des Gesetzes aber nur für die LVP – Sammlung möglich, nicht aber für die Erfassung des Altglases.

Die festen Abfallbehälter sind bei den Bürgerinnen und Bürgern sowie bei den sogenannten gleichgestellten Anfallstellen inzwischen sehr gut etabliert, was sich auch darin ausdrückt, dass die Behälterzahl in keiner anderen Fraktion größer ist. Auch bei den Verantwortlichen der Städte und Gemeinden im Heidekreis erfährt der feste Abfallbehälter

große Wertschätzung, gehören dadurch regelmäßige Verunreinigungen durch zerrissene Säcke der Vergangenheit an. Die Sammelmenge hat sich mit der Einführung des festen Abfallbehälters erwartungsgemäß erhöht, liegt mit knapp unter 40 kg / Ew / a aber noch im akzeptablen Bereich. Leider sind trotzdem noch 689 Mg (4,7 kg/Ew/a) an Leichtverpackungen im Restabfall enthalten.

Zusätzlich finden sich im Restabfall 1.156 Mg (8,0 kg/Ew/a) an stoffgleichen Nichtverpackungen. Diese dürften nach einer Umwandlung der Gelben Tonne in eine einheitliche Wertstofftonne statt im Restabfall dann in dieser Tonne entsorgt werden. Dafür müsste sich die AHK aber an den im Vergleich zu anderen Sammelsystemen hohen Kosten für die Sammlung und Entsorgung aller Abfälle, die in einer künftigen Wertstofftonne gesammelt würden, beteiligen (s. 5.10).

Das Sammelsystem für Altglas wurde im Jahr 2013 um einen Behälter für Braunglas erweitert. Dies hat an manchen Plätzen für Platzprobleme gesorgt. So können auch deshalb zusätzliche Volumina für Weiß- oder Grünglas, die viel stärker als Braunglas anfallen, an einzelnen Plätzen nicht aufgestellt werden. Daher soll in den künftigen Abstimmungsverfahren mit den Dualen Systemen darauf hingewirkt werden, dass das Gefäß für Braunglas entweder entfällt und diese Sorte wieder mit dem Grünglas gesammelt wird oder für Braunglas Mehrkammercontainer aufgestellt werden müssen, in denen zusätzlich auch Weißglas (die größte Glasfraktion) gesammelt werden kann. Zudem sollten die Abstimmungen zum Ziel haben, in den Behältern verpflichtend Füllstandssensoren zu verbauen. So könnte ein „Überlaufen“ der Behälter durch entsprechende Meldungen der Sensoren und eine damit kombinierte und intelligente Tourenplanung künftig vermieden werden.

Wertstofftonne

Ein nach wie vor in der Abfallwirtschaft relevantes Thema bleibt die Einführung einer Wertstofftonne. Dabei geht es darum, stoffgleiche Nichtverpackungen (also Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe) separat oder gemeinsam mit den Leichtverpackungen zu erfassen.

Die Diskussion wird in Deutschland kontrovers geführt, da die Wertstofftonne die Schnittstelle zwischen der „klassischen“ kommunalen Daseinsvorsorge und dem Dualen System berührt. Einige öRE haben bereits eigene Systeme (teilweise als „Orange Tonne“ bezeichnet) aufgebaut – teils nur für stoffgleiche Nichtverpackungen, teils unter Einschluss der Verpackungen.

Die Potenziale der stoffgleichen Nichtverpackungen sind allerdings überschaubar und liegen im Heidekreis nach der aktuellen Restabfallanalyse bei etwa 8 kg/(E*a), was einer Gesamtmasse von 1.156 Mg/a entspricht. Die stoffgleichen Nichtverpackungen brächten zudem im Rahmen einer getrennten Sammlung auch keine Erlöse, sondern müssten gegen hohe Zuzahlungen sortiert und verwertet werden. Dass sich dies in naher Zukunft wandeln könnte, ist nicht abzusehen. Eine von den Leichtverpackungen getrennte Sammlung dieser Abfallfraktion wäre mit Blick auf die geringe Sammelmenge extrem teuer.

Doch auch bei der Umwandlung der Gelben Tonne in eine einheitliche Wertstofftonne würden die Kosten, die die AHK dann anteilig tragen müsste, deutlich höher ausfallen als sich auf der anderen Seite durch eine gewisse Verringerung der Restabfallmengen einsparen ließe. Dennoch ist die Umwandlung im Hinblick auf die Schaffung eines haushaltsnahen Sammelsystems für die in Rede stehenden Wertstoffe sinnvoll, da sie einerseits Klarheit bei der Entsorgung von Verpackungsabfällen und stoffgleichen Nichtverpackungen schafft und andererseits die Stoffe, die derzeit im Restabfall entsorgt werden, einer stofflichen Verwertung zuführt.

Generell sind bei der Umwandlung der Gelben Tonne in eine einheitliche Wertstofftonne drei Modelle möglich:

1. Die AHK übernimmt die Abfuhr der Behälter und erfasst somit beide Fraktionen (Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen) in Eigenregie; die Dualen Systeme beteiligen sich prozentual (gemäß LVP-Anteil) an den Kosten.
2. Einige Gemeinden oder Teile davon werden von der AHK selbst bewirtschaftet, die Sammlung in den übrigen Gebieten wird von den Systembetreibern ausgeschrieben. Bei diesem sogenannten Gebietsteilungsmodell wird das Verhältnis dieser Gebietsanteile zueinander in etwa dem Verhältnis der Anteile stoffgleicher Nichtverpackungen zu Leichtverpackungen am Gesamtaufkommen der Sammelmenge entsprechen. Würde der Anteil der beiden Abfallmengen beispielsweise 75 % LVP und 25 % stoffgleicher Nichtverpackungen betragen, würden analog dazu auch die Sammelgebiete aufgeteilt. Die Kosten für die Sammlung und Entsorgung in den „eigenen“ Gebieten trägt dann jede Partei selbst.
3. Die Systembetreiber schreiben die gesamte Abfuhr der Behälter und die Entsorgung beider Fraktionen alle drei Jahre öffentlich aus und die AHK beteiligt sich prozentual (gemäß dem Anteil stoffgleicher Nichtverpackungen) an den Kosten.

Für den Heidekreis würde sich die erste Variante empfehlen, da die AHK bereits weitreichende Erfahrungen bei der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Durchführung von Abfallsammlungen hat. Für die Außenwirkung der Abfallwirtschaft wäre es ebenfalls besser, wenn die Zuständigkeit für die Sammlung vollständig in einer Hand läge. Diese Variante ist aber hinsichtlich der erforderlichen konsensualen Abstimmung mit den Dualen Systemen äußerst unwahrscheinlich, so dass die Variante 2, das Gebietsteilungsmodell, in den Fokus rücken dürfte. In Anbetracht der Abfallanteile kann davon ausgegangen werden, dass die AHK so für etwa 20 bis 25 % des Sammelgebietes **direkt** verantwortlich wäre. Zudem könnte sich die AHK an den Ausschreibungen für die verbliebenen 75 % allein oder wie bisher in einer Arbeitsgemeinschaft beteiligen. Die 3. Variante wäre in Anbetracht der derzeit sehr hohen Sammelkosten für die Erfassung von Leichtverpackungen im Rahmen der von den Dualen Systeme durchgeführten Vergabeverfahren nicht vorzugswürdig. Dabei ist auch zu bedenken, dass alle Gelben Tonnen im Heidekreis Eigentum der AHK sind. Jede Variante, die eher geeignet ist, dass die Behälter von der AHK selbst geleert werden, ist besser als andere.

Fazit

Im Heidekreis fehlt es noch an einer getrennten haushaltsnahen Erfassung für die sogenannten stoffgleichen Nichtverpackungen. Zwar ist dieser Stoffstrom so gering, dass eine eigene separate Sammlung wirtschaftlich nicht darstellbar ist, dies ließe sich aber durch die Umwandlung der Gelben Tonne in eine einheitliche Wertstofftonne abmildern. Gleichwohl würden auch bei diesem Model mehr Kosten entstehen als sich durch die Verringerung des Stoffstromes in der Restabfalltonne kompensieren ließe. Die Auflösung von Unklarheiten bei der Entsorgung dieser Stoffe durch ein einheitliches Sammelsystem bietet hingegen unbestreitbare Vorteile. Entsprechend soll die Umwandlung der Gelben Tonne in eine einheitliche Wertstofftonne innerhalb der Laufzeit dieses AWK explizit geprüft und die Möglichkeiten der konkreten Umsetzung mit den Dualen System besprochen werden.

Bewertung hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Entsorgung durch die AHS)

Grundsätzlich weist das KrWG die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen dem öRE zu. In der Praxis werden diese Abfälle zur Beseitigung jedoch teilweise durch Vermischung mit Abfällen zur Verwertung der öffentlich-rechtlichen Entsorgung entzogen. Die im Laufe der Jahre hierzu ergangene Rechtsprechung konnte diese Vorgehensweise bisher ebenso wenig unterbinden wie die verschärften Regelungen der Gewerbeabfallverordnung. So fielen bedingt durch wirtschaftlichere Entsorgungsangebote privater Firmen regelmäßig Abfälle aus der öffentlich-rechtlichen Entsorgung heraus.

Mit der Gründung der AHS hat die AHK auf diese Rahmenbedingungen reagiert. Durch die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs ist die AHS für gewerbliche Kunden preislich attraktiver als die AHK. Dadurch konnte ein Teil der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen wieder der öffentlich-rechtlichen Entsorgung zugeführt werden.

Die AHK hat – wie unter Kapitel 4.12 bereits ausgeführt wurde – diesen Teil ihrer Verantwortung auf die AHS übertragen. Diese Übertragung war zunächst bis zum 31.12.2019 befristet und wurde anschließend antragsgemäß vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz bis zum 31.12.2029 verlängert. Damit ist die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen auch weiterhin gesichert.

Im Laufe der kommenden fünf Jahr wird zu prüfen sein, ob die Abfälle auch über das Jahr 2029 hinaus von der AHS erfasst und entsorgt werden oder ob diese Aufgabe wieder an die AHK zurückfallen soll.

Bewertung „Sonstige Abfälle“

Durch die Plangenehmigung vom 27.08.2019 zur Erweiterung des Ablagerungsbetriebes wurde auf der Deponie Hillern ein zusätzliches Ablagerungsvolumen, insbesondere für die

Entsorgung mineralischer Abfälle, von rund 350.000 m³ geschaffen. Dieser Anlagenteil ist im April 2021 in Betrieb gegangen und bietet nun Entsorgungssicherheit bis zum Anfang der 2040er Jahre.

Um zwischen Laufzeit (Entsorgungssicherheit) und Kostendeckung eine sinnvolle Ausgewogenheit zu erreichen, sollen in den kommenden fünf Jahren im Jahresdurchschnitt möglichst ca. 30.000 Mg in Hillern abgelagert werden. Zur Erreichung dieser Jahresmengen kommt anteilig auch die Deponierung ablagerungsfähiger Mengen von außerhalb des Heidekreis in Betracht.

Wie jeder öRE ist auch die AHK mit „wilden“ **Müllablagerungen** konfrontiert. Soweit Verursacher ermittelt werden können, wird gegen diese ordnungsrechtlich vorgegangen. Dies ist aber leider die absolute Ausnahme. Besonders wichtig ist es, die Ablagerungen tunlichst schnell zu beseitigen, um keine Nachahmer auf den Plan zu rufen.

Die „wilden“ Müllablagerungen werden – wie vorgesehen – möglichst schnell nach der Meldung aufgenommen. Eine signifikante Erhöhung der erfassten Mengen hat es in den vergangenen Jahren nicht gegeben. Durch die Vorhaltung eines guten, möglichst günstigen und verbindlichen Gesamtentsorgungssystems sollen auch künftig keine erhöhten Anreize für illegale Entsorgungen geschaffen werden.

Bewertung Abfallentsorgungsanlagen

Mit den Wertstoffhöfen in Schneverdingen-Hillern und Walsrode-Honerdingen und der Deponie in Schneverdingen-Hillern besitzt die AHK zentrale Anlaufstellen für die Anlieferung eines breiten Spektrums an Abfällen. Wie unter Kapitel 5.12 ausgeführt, wurden die zuvor nur noch in geringem Umfang vorhandenen Ablagerungsmöglichkeiten der Deponie für sogenannte DK I – Abfälle um 350.000 m³ erweitert. Zusätzliche Annahmemöglichkeiten wurden durch die Abfall-Annahmestelle für Abfallkleinmengen in Schwarmstedt geschaffen, die vertraglich bis Ende 2029 fortbesteht.

Die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Sperrabfällen und weiterer Abfallfraktionen in der Müllverwertungsanlage am Rugenberger Damm (MVR) in Hamburg ist bis in das Jahr 2028 gesichert. Danach soll deren Entsorgung erneut europaweit ausgeschrieben werden. Auch die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der im Heidekreis gesammelten Restabfälle soll durch ein europaweites Vergabeverfahren mindestens bis zum Ende dieses Jahrzehnt gesichert werden.

Durch den Bau der Bioabfallvergärungsanlage in Walsrode-Benefeld, bei deren Betrieb Biogas erzeugt und dieses in Strom und Wärme umgewandelt wird, wird seit 2022 ein bedeutender Beitrag für den Klimaschutz durch die Kaskadenverwertung organischer Abfälle im Heidekreis geleistet. Zudem wird durch die vertragliche Gestaltung Entsorgungssicherheit mindestens bis in die 2030er Jahre hinein gewährleistet. Insbesondere sperrige Grünabfälle werden im Heidekreis derzeit an 14 stationären Annahmestellen zu unterschiedlichen Öffnungszeiten erfasst. Neben den beiden Wertstoffhöfen der AHK werden zwölf Annahmestellen von einem Drittbeauftragten betrieben. Die Vertragslaufzeit für

diese Beauftragung bietet noch Verlängerungsoptionen bis ins Jahr 2030. Bei der Ausübung der Verlängerungsoptionen wird zu bewerten sein, ob diese Annahmestellen den Anforderungen an eine ordnungsgemäße und bürgerfreundliche Annahme von Grünabfällen gerecht werden. Auch punktuelle Erweiterungen der bestehenden Annahmestellen innerhalb der Vertragslaufzeit, durch eine Erweiterung der von der AHK selbst betriebenen Annahme dieser Abfälle, sind nicht völlig ausgeschlossen und werden einer regelmäßigen Überprüfung unterworfen. Dabei ist aber darauf zu achten, dass sich die Zahl der Annahmestellen in einem angemessenen Verhältnis zwischen vertretbaren Entsorgungswegen und den dafür erforderlichen Kosten bewegt.

Solche Überlegungen dürfen aber auch nicht den Interessen der haushaltsnahen Erfassung organischer Abfälle zuwiderlaufen, die in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden soll. Daher sollen sich die Annahmestellen – so wie es die Abfallbewirtschaftungsatzung vorsieht – auch auf die eigentliche Aufgabe zur Annahme **sperriger Grünabfälle** fokussieren. Nicht sperrige Grünabfälle können – auch unter Beachtung ökologischer Aspekte – wesentlich effizienter über das haushaltsnahe System der Bio- und Gartentonnen erfasst werden.

Bewertung Abfallvermeidung und Öffentlichkeitsarbeit

Bewertung Abfallvermeidung und Wiederverwendung

Die AHK unterstützt die Sperrmüllbörse in Altenboitzen, die Minerva in Soltau und das Soziale Kaufhaus in Walsrode, um so die Entstehung von Abfällen zu vermeiden. Zudem hat sie die Einführung eines Pfandgetränkebechers für den Verkauf von „Coffee to go“ auf dem Gebiet der Stadt Walsrode gefördert. Eine Ausweitung eines solchen Pfandbechersystems auf weitere Kommunen im Heidekreis ist in der Umsetzung.

Zusätzlich soll kurzfristig ein Online - Verschenk- und Tauschmarkt über die AHK eingerichtet werden. Hier können Personen Gegenstände kostenlos einstellen, die sie lieber verschenken oder tauschen möchten, anstatt sie als Abfall zu entsorgen.

Daneben soll die Abgabe gebrauchsfähiger Sperrabfälle im alten Eingangsgebäude auf dem Wertstoffhof in Schneverdingen-Hillern geprüft werden, sobald das neue Betriebs- und Sozialgebäude (voraussichtlich in 2027) errichtet wurde. Auch die Einrichtung einer Reparatereinrichtung für Elektroaltgeräte soll dort geprüft werden.

Bewertung Abfallberatung

Die Abfallberatung ist grundsätzlich gut aufgestellt. Die Broschüre „Wertstoffwegweiser“ erreicht viele Nutzerinnen und Nutzer der AHK. Die Homepage wurde für die hohe Anzahl von Smartphone-Nutzenden responsiv gestaltet.

Wie im letzten Abfallwirtschaftskonzept vorgesehen, wurde dort auch ein Login-Bereich eingerichtet, den Grundstückseigentümer/-innen kostenlos verwenden können. Dieser bietet bereits mehrere Funktionen, wie etwa die Darstellung der auf dem Grundstück durchgeführten Behälterleerungen oder die Bereitstellung der Gebührenbescheide, soll aber in den kommenden Jahren kontinuierlich weiter ausgebaut werden. Zudem sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, Gebührenbescheide rechtssicher elektronisch zu versenden.

Seit ein paar Monaten steht auf der Homepage mit dem „Wertstoff-Alex“ auch ein Chatbot zur Verfügung, der auf direkt eingegebene Fragen antwortet. Dieser Chatbot ist auch in der Lage, mehrsprachig zu antworten. Neben der deutschen Sprache werden auch englisch, polnisch, arabisch und ukrainisch angeboten.

Neben dem Chatbot, und dem persönlichen Login-Bereich, soll künftig auch ein Voicebot eingerichtet werden, der bei telefonischen Anrufen täglich 24 Stunden Auskunft geben kann.

Bewertung Gebührenstruktur

Die Aufteilung in Grundgebühren – für die im Heidekreis vorhandenen Nutzungseinheiten – die der Deckung von Vorhaltekosten dienen und der für die tatsächliche Inanspruchnahme zu zahlenden Mengenleistungsgebühren hat sich bewährt und soll fortgesetzt werden.

Wie unter Kapitel 5.2 ausgeführt, sollen in den kommenden Jahren weitere Anreize geschaffen werden, um die nach wie vor erhebliche Menge biogener Abfälle, die heute in der Restabfalltonne entsorgt werden, in die Bioenergietonne umzuleiten. Neben einer Reduktion der aktuellen Gebühren für die Bereitstellung der Bioenergietonne kommt alternativ auch die kostenlose Bereitstellung einer 60 l Einheit je Haushalt für diese Fraktion in Betracht. Beide Möglichkeiten sollen innerhalb der Laufzeit dieses AWK geprüft und ggf. umgesetzt werden.

Die kostenfreie Anlieferung von Althölzern der ungefährlichen Kategorien A I bis A III auf den dafür zugelassenen Annahmestellen soll alsbald, möglichst mit der Neukalkulation der Abfallgebühren ab 2026, eingerichtet werden.

Die unkomplizierte Einziehung der Abfallgebühren durch die Erteilung von Einzugsermächtigungen ist bereits gut ausgebaut, dazu sollen auch weitere digitale Bezahlmöglichkeiten geschaffen werden. Bargeldzahlungen sollen die absolute Ausnahme ausschließlich auf den von der AHK selbst betriebenen Annahmestellen bleiben. Das veraltete Zahlensystem per Grüngutwertmarken, das kompliziert, aufwändig und teuer ist, soll innerhalb der Laufzeit dieses Abfallwirtschaftskonzeptes eingestellt werden.

Bewertung Klima- und Ressourcenschutz

Die Abfallwirtschaft Heidekreis verfolgt eine klima- und ressourcenschonende Abfallwirtschaft in allen Bereichen ihres Handelns. Dabei ist es ihr Ziel, einen möglichst

positiven CO₂-Fußabdruck zur angestrebten Klimaneutralität des Landkreises Heidekreis beizutragen.

Alternative Antriebe:

Der Einsatz der ersten vollelektrischen Fahrzeuge und Maschinen macht Mut, den Weg der Transformation des Fuhrparks hin zu alternativen Antrieben auch nach dem Wegfall der staatlichen Förderung weiterzuführen. Dafür müssen aber nicht nur entsprechende technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, diese müssen sich bei den Gesamtkosten auch in einem verhältnismäßigen Rahmen bewegen. Im Gegensatz zu den heute noch vergleichsweise sehr hohen Kosten für die Beschaffung solcher Maschinen und Fahrzeuge werden im Betrieb aber auch kostendämpfende Effekte erwartet. Dazu zählen geringere Wartungs- und Instandhaltungskosten, ebenso wie geringere Betriebskosten, auch durch selbsterzeugten und gespeicherten Strom. Es ist daher beabsichtigt, den Fuhrpark weiter auf alternative Antriebe umzustellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass rein elektrische Fahrzeuge und Maschinen das Mittel der Wahl sein werden, da sie einerseits einen sehr hohen Wirkungsgrad haben und andererseits die erforderlichen Entfernungen mit den heute und künftig verfügbaren Batterien bewältigen können.

Erneuerbare Energien:

Die Nutzung selbst erzeugter erneuerbarer Energien, insbesondere durch PV – Anlagen, kann in Kombination mit entsprechender Speichertechnik ein wesentlicher Aspekt für einen wirtschaftlichen Einsatz vollelektrischer Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sein. Ebenso lässt sich der Bezug externen Stroms für alle Einrichtungen wirksam reduzieren. In Abhängigkeit vom Umfang und der Geschwindigkeit der Transformation des Fuhrparks, die einen erheblichen Strombedarf nach sich ziehen kann, soll auch die Gewinnung und Speicherung von eigenerzeugtem Strom voranschreiten. Dies insbesondere durch die bereits ins Auge gefasste Errichtung einer 750 kWp – PV – Anlage auf dem Deponiekörper in Hillern. Um diesen Strom wirksam nutzen zu können, ist der Einsatz von Stromspeichertechnik in einem angemessenen Umfang unerlässlich. Zudem ist eine ausreichende Anzahl an Ladeeinrichtungen an allen Standorten vorzusehen. Die Einrichtung dieser Ladeinfrastruktur geht einher mit der Ertüchtigung der elektrischen Infrastruktur der einzelnen Standorte. Diese müssen natürlich auch über einen entsprechenden externen Stromanschluss verfügen, um einerseits ggf. überschüssige Energie ins Netz einspeisen zu können, andererseits aber vor allem auch, um die Sicherheit für das Laden der Fahrzeuge zu garantieren, wenn der eigene Strom nicht ausreicht.

Abfallbehälter und getrennte Sammlung:

Da insbesondere die stoffliche Verwertung getrennt erfasster Siedlungsabfälle einen positiven Beitrag zur Klimabilanz leistet, sollten die Möglichkeiten einer verstärkten Bioabfallsammlung (s. Kapitel 5.2) und die Einführung einer einheitlichen Wertstofftonne (s.

Kapitel 5.10) umgesetzt werden. Bei der Beschaffung von Abfallbehältern soll auch künftig der Blaue Engel als Umweltsiegel vorgegeben werden.

ZUKÜNFTIGE MENGENENTWICKLUNG

Folgende Faktoren können wesentlichen Einfluss auf die zukünftige Entwicklung der Abfallmengen nehmen:

- Bevölkerungsentwicklung
Die Bevölkerungszahl im Heidekreis wird mittel- und langfristig leicht sinken, so dass es dadurch künftig zu etwas geringeren Abfallmengen kommt.
- Veränderungen in der wirtschaftlichen Entwicklung (Kaufkraft der Konsumenten, Gewerbeabfälle)
Änderungen der wirtschaftlichen Lage und Kaufkraft sind schwer zu prognostizieren. Gegenwärtig hat sich die wirtschaftliche Lage in Deutschland eingetrübt. Ob dies nur vorübergehend oder längerfristig sein wird, bleibt abzuwarten.
- Veränderungen in der Gebührenstruktur und damit einhergehend Veränderungen bei der Abfallbereitstellung
Es sollen insbesondere Anreize für die Verwertung biogener Abfälle geschaffen werden. Die Leistungsgebühren für die Bioenergietonne sollen möglichst gesenkt werden. Auch die Bereitstellung einer 60 l Einheit der Bioenergietonne ohne Erhebung von Leistungsgebühren pro Haushalt soll auf den Prüfstand gestellt werden. Die Abgabe von Altholz der Kategorien A I – AIII soll künftig kostenfrei auf den Wertstoffhöfen möglich sein.
- Veränderungen im abfallwirtschaftlichen Leistungsangebot
Wesentliche Änderungen der abfallwirtschaftlichen Leistungen könnten sich durch die Umwandlung der Gelben Tonne in eine einheitliche Wertstofftonne ergeben. Zudem soll die Einführung von 360 l Behältern und Unterflurbehältern bei bestimmten Fraktionen geprüft werden.

Im Folgenden werden die einzelnen Abfallarten bezüglich ihrer möglichen Entwicklung kommentiert. Seriöse Mengenangaben können jedoch aufgrund unvorhersehbarer Einflussfaktoren nur schwer gemacht werden.

Tabelle 5: Anhaltspunkte für zukünftige Mengenentwicklungen

Abfallart	mögliche Entwicklung
Restabfall	Die Restabfallmengen sollen durch die weitergehende Umleitung biogener Anteile aus der Restmülltonne in die Bioenergietonne signifikant gesenkt werden. Auch die Einführung einer einheitlichen Wertstofftonne könnte die Restabfallmengen zusätzlich reduzieren. Laut Abfallanalyse sind noch 5 kg/(Ew*a) an Leichtverpackungen und 8 kg/(Ew*a) an stoffgleichen Nichtverpackungen im Restabfall. Zusammen rund 1.800 Mg. Der verwertbare Anteil

	biogener Abfälle im Restabfall allein umfasst deutlich mehr als 5.000 Mg (40,9 kg/(Ew*a).
Kompostierbare Abfälle	Durch verbesserte Anreize, soll die jährliche Bioabfallmenge weiter steigen. Auch die haushaltsnahe Erfassung von Grünabfällen über die Gartentonne soll weiter erhöht werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass das gesamte Sammelaufkommen an organischen Abfällen inkl. der dezentralen Erfassung von Grünabfällen in den kommenden Jahren auf über 25.000 Mg/a steigt.
Altpapier	Durch die weiter ansteigenden Online-Verkäufe steigt auch der Volumenbedarf für die Erfassung. Da Pappen und Kartonagen aber leichter sind als andere Altpapiersorten, sinkt gleichzeitig das Gewicht der erfassten Mengen. Der Aufwand für die Erfassung steigt, während die Verwertungserlöse sinken. Es ist insgesamt von weiter sinkenden Abfallmengen auszugehen.
Sperrmüll	Durch das gut ausgebaute und nutzerfreundliche Erfassungssystem ist von etwa gleichbleibenden Mengen auszugehen. Geeignete Anteile des Stoffstroms werden durch die getrennte Erfassung weiterhin dem Altholz zugeführt.
Altmittel- und E-Schrott	Es können in etwa gleichbleibende Mengen erwartet werden.
Altholz	Der Stoffstrom wurde in den letzten Jahren durch die verstärkte Trennung im Bereich des Sperrmülls ausgebaut. Ob eine kostenfreie Annahme von AI bis AIII Altholz auf den Annahmestellen relevante Zusatzmengen generiert, bleibt abzuwarten.
Problemabfälle	Es können in etwa gleichbleibende Mengen erwartet werden.
Altglas und LVP	Beim Altglas können ebenfalls gleichbleibende Mengen erwartet werden. Durch die Einführung einer festen Verpackungstonne haben sich erwartete Steigerungen bei der Erfassungsmenge LVP ergeben, die sich aber im Rahmen halten. Durch eine einheitliche Wertstofftonne können sich auch bei LVP Zuwächse ergeben.
Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	Das Aufkommen an Gewerbeabfällen ist stark den Schwankungen des Markts unterworfen und kann daher nur schwer abgeschätzt werden. Es wird aber in den nächsten Jahren von ähnlichen Mengen wie bisher ausgegangen.

ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNGEN

Die kommunale Abfallwirtschaft des Landkreises Heidekreis ist insgesamt gut aufgestellt. Rest-, Bio und Gartenabfall sowie Altpapier und LVP werden **direkt bei den Einwohnerinnen und Einwohnern zu Hause** durch das Vorhalten entsprechender Sammelgefäße erfasst. Ebenso werden Sperrmüll, Altmetall und Elektroaltgeräte haushaltsnah erfasst. Die jährlichen Strauchschnittabfuhrungen und der wiederkehrende Einsatz des Schadstoffmobils runden diese Holsysteme ab. Hinzu kommt ein etabliertes System zur dezentralen Annahme sperriger Grünabfälle. Der Wertstoffhof mit der Deponie in Schneverdingen-Hillern dient als zentrale Anlaufstelle für alle Abfall- und Wertstofffraktionen; der Wertstoffhof mit Abfallumschlag in Walsrode-Honerdingen und die Annahmestelle für Kleinmengen in Schwarmstedt erweitern dieses Angebot im südlichen Teil des Kreisgebietes.

Das Abfallwirtschaftskonzept stellt folgende Entwicklungen dar:

- Für die Erfassung von Leichtverpackungen wurde der Gelbe Sack wie vorgesehen innerhalb der Laufzeit des letzten Abfallwirtschaftskonzeptes durch einen festen Behälter abgelöst. Nun soll im Verlaufe dieses Abfallwirtschaftskonzeptes geprüft werden, ob die Gelbe Tonne in eine einheitliche Wertstofftonne zur gemeinsamen Erfassung von LVP und stoffgleichen Nichtverpackungen entweder unter der Regie der AHK oder in einem Gebietsteilungsmodell umgewandelt werden kann.
- Eine hochwertige Bioabfallverwertung wurde durch die Inbetriebnahme der Bioabfallvergärungsanlage in 2022 langfristig geschaffen. Die Vergärung leistet einen bedeutsamen Beitrag für den Emissions- und Klimaschutz. Die Abfallmengen, die durch die Bioabfallsammlung erfasst werden, wurden deutlich gesteigert, sollen aber durch zusätzliche Gebührenanreize weiter ausgebaut werden. Dies insbesondere, um den immer noch zu hohen Anteil biogener Abfälle in der Restabfalltonne weiter zu senken. Neben einer deutlichen Senkung der Leistungsgebühren für die Bioenergietonne soll alternativ auch die Bereitstellung einer kostenlosen 60 l Einheit für diese Fraktion geprüft werden. Um den Eintrag von Störstoffen im Bioabfall auch weiterhin wirksam zu unterbinden, wird am flächendeckenden Einsatz von Störstoffdetektoren festgehalten. Zudem engagiert sich die AHK auch künftig in der Kampagne „Wir für Bio“, um besonders dem Eintrag von Plastikabfällen im Bioabfall entgegenzuwirken. Die Verwendung von Biofilterdeckeln soll getestet werden, um Geruchsbelästigungen und Madenbefall entgegenzuwirken.
- Mit der Schaffung zusätzlichen Volumens für die Entsorgung mineralischer Abfälle (DK I) auf der Deponie Hillern in 2021 wurde ein wichtiger Beitrag für die Entsorgungssicherheit solcher Abfälle im Heidekreis geschaffen. Durch eine schonende Verwendung des dennoch nur begrenzt verfügbaren Volumens soll die Kapazität bis Anfang der 2040er Jahre ausreichen. Dabei sind sowohl den Aspekten der Entsorgungssicherheit als auch denen der Kostendeckung Rechnung zu tragen. Entsprechend sollen in den kommenden fünf Jahren durchschnittlich ca. 30.000 Mg pro Jahr in Hillern abgelagert werden. Auch geeignete Abfälle von außerhalb des Heidekreises kommen für die Erreichung dieser Größenordnung in Betracht.

- Altholzlieferungen der Kategorien AI – AIII sollen künftig auf den dafür zugelassenen Annahmestellen analog zur Anlieferung von Altpapier, Metall und Hartkunststoffen kostenfrei möglich sein.
- Das Sammelsystem soll in den Fraktionen Altpapier und Restabfall um ein 360 l Gefäß (2-Rad-Behälter) ergänzt werden. Die Einführung eines Unterflurbehälters insbesondere für die Mehrfamilienhausbebauung soll geprüft werden.
- Die digitalen Angebote der AHK sollen weiter ausgebaut werden. Der bereits geschaffene Login-Bereich und der Chatbot sollen inhaltlich erweitert werden. Ein Verschenk- und Tauschmarkt, der besonders der Abfallvermeidung dienen wird, soll eingerichtet werden. Auch ein Voicebot soll eingerichtet werden, um so vollzeitlich auf telefonische Anfragen reagieren zu können. Zudem sollen die Voraussetzungen für eine rechtssichere elektronische Versendung der Abfallgebührenbescheide geschaffen werden. Die digitale und unkomplizierte Bezahlung von Abfallgebühren soll in allen Bereichen weiter vorangetrieben werden. Bargeldzahlungen sollen – wie bisher – ausschließlich auf den von der AHK selbst betriebenen Annahmestellen möglich sein und soweit wie möglich verringert werden. Das veraltete Zahlensystem per Wertmarken soll innerhalb der Laufzeit dieses Abfallwirtschaftskonzeptes eingestellt werden. Digitale Bezahlungsmöglichkeiten stehen als Alternative dafür schon heute an allen Annahmestellen bereit.
- Der Umbau des Fuhrparks der AHK auf alternative Antriebe soll auch ohne staatliche Förderung in den kommenden fünf Jahren weiter vorangetrieben werden, soweit dies durch eine entsprechend verfügbare Technik möglich und deren verhältnismäßige Kosten umsetzbar ist. Um dabei auch die Kosten für das Laden voll-elektrifizierter Fahrzeuge, Maschinen und Geräte zu reduzieren, soll auch der Ausbau der Stromerzeugung zur Eigenverwendung unter Ausnutzung geeigneter Stromspeichertechnik fortgesetzt werden.